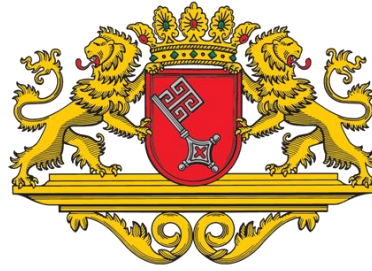


Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Wasserbehörde
Obere Wasserbehörde
Tel.: 0421 / 361 - 26410
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Az.: 634-16-01 / 2-261
EDV-Nr.: 940412
23.06.2022



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für die

**Erhöhung des Landesschutzdeiches
in Bremen Farge-West,
Bernhardtring**

Vorhabenträger:
Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
Am Lehester Deich 149
28357 Bremen

A	Entscheidung	4
I	Feststellung der Pläne	4
II	Nebenbestimmungen und Hinweise	6
	1 Bedingung.....	6
	2 Auflagen.....	6
	3 Auflagenvorbehalt.....	13
	4 Hinweise	13
III	Beschreibung der Hochwasserschutzanlage.....	19
IV	Unterhaltung.....	20
V	Ersatzgeld	20
VI	Zulässigkeit der Enteignung.....	21
VII	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	21
VIII	Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	21
IX	Entscheidung über Kosten und Gebühren.....	21
B	Begründung	21
I	Träger und Beschreibung des Vorhabens	21
II	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens.....	22
III	Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	24
	1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife	24
	2 Verfahren / Zuständigkeit.....	24
IV	Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	25
	1 Grundsätzliche Planrechtfertigung.....	25
	2 Variantenvergleich	25
	3 Umweltauswirkungen.....	28
	4 Eingriff in Natur und Landschaft	28
	5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen	31
V	Stellungnahmen und Einwendungen	34
	1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände	34
	2 Private Einwendungen	53
VI	Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung	66
VII	Begründung der Zulässigkeit der Enteignung.....	68
VIII	Anordnung der sofortigen Vollziehung	69
IX	Eigentumsrechte	70 69
X	Versagungsgründe	70
XI	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung	70
C	Rechtsbehelfsbelehrung.....	71

A Entscheidung

Auf Antrag des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer (DVR) vom 03.12.2020, vervollständigt am 21.12.2021 und 18.02.2022,

im Folgenden: Träger des Vorhabens, „TdV“ genannt,

wird gemäß § 68 WHG ¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG ² der Plan für die

Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge-West, Bernhardtring

mit den unter All aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Der TdV ist verpflichtet, die unter All benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter All aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Register 1 Erläuterungsbericht und Pläne

Anlage	Blatt-nummer	Name	Stand	Maßstab
0		Erläuterungsbericht	04.05.2022	
1	1	Übersichtskarte	17.11.2020	1 : 25.000
2	1	Bestandsplan	07.02.2022	1 : 500
3	1	Lageplan	04.05.2022	1 : 500
3	2	Lageplan Luftbild	04.05.2022	1 : 500
4	1	Bauwerksverzeichnis - Tabelle	04.05.2022	
5	1	Querprofile Hochwasserschutzwand – Querprofil 1 Stat. 0 + 058,40	17.11.2020	1 : 100
5	2	Querprofile Hochwasserschutzwand – Querprofil 2 Stat. 0 + 102,70	13.04.2022	1 : 100
5	3	Querprofile Hochwasserschutzwand – Querprofil 3 Stat. 0 + 147,90	13.04.2022	1 : 100

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202–a–3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)

5	4	Querprofile Hochwasserschutzwand – Querprofil 4 Stat. 0 + 200,60	07.02.2022	1 : 100
5	5	Querprofile Hochwasserschutzwand – Querprofil 5 Stat. 0 + 265,10	07.02.2022	1 : 100
5	6	Querprofile Hochwasserschutzwand – Querprofil 6 Stat. 0 + 322,00	07.02.2022	1 : 100
5	7	Querprofile Hochwasserschutzwand – Querprofil 7 Stat. 0 + 365,80	04.05.2022	1 : 100
6	1	Detail Regenwasserentwässerung DV-Weg	03.06.2022	1 : 50
6	2	Detail Rampe Betriebsfläche WSA Schnitte	13.04.22	1 : 100
7	1/3	Neubau Hochwasserschutzwand Spundwand Teil 1 Grundriss, Wandabwicklung, Schnitte	09.06.2022	1 : 100/200
7	2/3	Neubau Hochwasserschutzwand Spundwand Teil 2 Grundriss, Wandabwicklung, Schnitte	09.06.2022	1 : 100/200
7	3/3	Neubau Hochwasserschutzwand Spundwand Teil 2 Schnitte	09.06.2022	1 : 100
8	1	Lageplan Flächenbedarf	07.02.2022	1 : 500
9	1	Verzeichnis der Betroffenen - Tabelle_anonym	08.02.2022	
10	1	Bauzeitenplan – Diagramm	17.11.2020	
11	1	Widmungsplan	07.02.2022	1 : 500

Register 2 Anhänge

An- lage	Blatt num- mer	Name	Stand	Maßstab
A	1	Lastenheft – Bremen_Farge	06.2022	
A	2	Entwurfsstatik - Bremen	11.2017	
B	1	Deckwerk Nachweis	07.06.2022	
C	1	Kampfmittelbescheid	23.01.2014	
D	1	Baugrund Gründungsgutachten	22.12.2014	
E	1	Schalltechnisches Gutachten	12.04.2016	

Register 3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Anlage	Blatt nummer	Name	Stand	Maßstab
0		Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Generalplan Küstenschutz -	30.10.2020	
Anhang 1		Karte 1: Biotoptypen und ihre Bewertung	22.10.2015	1 : 500
Anhang 2		Karte 2: Maßnahmenplan	18.04.2016	1 : 500

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Bedingung

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Anlage (Steinböschung und Einleitungsbauwerke) zurückgebaut und der frühere Zustand wiederhergestellt wird, wenn die Nutzung aufgegeben oder die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung aufgehoben wird. In diesem Fall ist ein Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässerufers bei der oberen Wasserbehörde zu stellen.

2 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 2.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 2.2 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme sind die geprüften Statiken bei der oberen Wasserbehörde einzureichen.
- 2.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der oberen Wasserbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 34, Frau Lange (Tel.-Nr.: 0421 / 361 – 49 59, E-Mail: Claudia.Lange@Umwelt.Bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 2.4 Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - ZTD 14 - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362 - 1 22 32 oder 362 – 1 22 81 zu benachrichtigen.

Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

- 2.5 Vor der Baumaßnahme hat der TdV alle von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger der angrenzenden Straßen „Bernhardtring“, „Unterm Berg“, „Berner Fährweg“ und „Rekumer Straße“ sowie die Anlieger an dem linken Weserufer (Juliusplate) über Termin und Ablauf der Arbeiten, der täglichen Arbeitszeit, der zu erwartenden Immissionen

- und der geplanten Minderungsmaßnahmen schriftlich zu informieren. Zudem ist ein zentraler Ansprechpartner für die Baumaßnahmen zu benennen.
- 2.6 Die Pläne zur Ausführungsplanung sind der oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.
- 2.7 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme vom TdV zu aktualisieren ist, ist der oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der jeweils aktuellen Fassung zu übermitteln.
- 2.8 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist für die Straßen Bernhardtring (Hausnummern 3, 4, 5-7), Unterm Berg (24) und das in unmittelbarer Umgebung befindliche denkmalgeschützte „Jugendfreizeitheim Farge“ in der Rekumer Straße (2) ein Beweissicherungsverfahren zum Zustand der privaten Gebäude und baulichen Anlagen durchzuführen. Die Anwohner und das Landesamt für Denkmalpflege (Herrn Schrader, Tel. 0421/361-2106, tim.schrader@denkmalpflege.bremen.de) sind über das Ergebnis der Beweissicherung zu informieren.
- 2.9 Es sind an allen repräsentativen Positionen, an denen Rammarbeiten erfolgen sowie Bautransporte entlanggeführt werden, Schwingungsmessungen durchzuführen. Es hat während des Einbaus der Spundwände eine genaue Beobachtung und Verfolgung der Schwingungen zu erfolgen. Bei Bedarf sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen oder Beschädigungen an der Bebauung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu vermeiden.
- 2.10 Zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Korrosionsschutz der neu herzustellenden Hochwasserschutzanlage, insbesondere der Spundwände, hat der TdV eine Person zur Fachüberwachung für Korrosionsschutz zu beauftragen und der oberen Wasserbehörde (E-Mail: Claudia.Lange@umwelt.bremen.de) zu benennen.
- 2.11 Auf dem Grundstück von Einwender C hat der TdV ein Deichschart in der Spundwand in einer Breite von 1,20 m herzustellen. Der genaue Standort im Bereich von 0+190 bis 0+260 der Projektstationierung der planfestgestellten Lagepläne ist in der Ausführungsplanung zu konkretisieren.
- 2.12 Die Lagerung der Dammbalken ist mit der Ausführungsplanung zu konkretisieren.
- 2.13 Der Deichverteidigungsweg ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Es ist zwischen den Grundstücken Bernhardtring 5-7 und 4 eine Abgrenzung vom TdV herzustellen.
- 2.14 Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken Bernhardtring 3+4 und 5 bis 7 und deren Gebäude ist vom TdV während des gesamten Vorhabens zu gewährleisten.
- 2.15 Baumaßnahmen am Deich und an Anlagen zur Wahrung des Hochwasserschutzes dürfen lediglich in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober durchgeführt werden. Soweit die Durchführung von Arbeiten innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit erforderlich wird, sind diese in einem Bauzeitenplan darzustellen und mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Arbeiten vom 02. Oktober bis 30. April dürfen ausschließlich nur mit der gesonderten Zustimmung der oberen Wasserbehörde ausgeführt werden.
- 2.16 Der TdV ist verpflichtet, während der Baumaßnahme die Wasserstandsentwicklung zu beobachten und besonders bei Gefahr eines Hochwassers, ab einer Sturmflut (1,50 m bis 2,50 m über MThw), die Informationen eigenverantwortlich einzuholen.
- 2.17 Bei konkreter Hochwassergefahr während der Baumaßnahme sind die Geräte und Materialien so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und/ oder eine Beschädigung der

Hochwasserschutzanlage verhindert wird und keine wassergefährdenden Stoffe in die Weser gelangen. Wenn die Wasserstandsentwicklung es erfordert, ist die Baustelle im hochwassergefährdeten Bereich zu räumen. Vom TdV sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage zu gewährleisten und den Baustellenbereich vor Hochwasser zu schützen.

- 2.18 Während der Bautätigkeit ist die obere Wasserbehörde zu den Baufortschrittsbesprechungen einzuladen und das darüber erstellte Protokoll zeitnah zu übermitteln.
- 2.19 Bei der Kreuzung der Hochwasserschutzanlage mit Transportleitungen sind binnenseitige Schieber vorzusehen. Diese Leitungskreuzungen sind mit einer entsprechenden Beschilderung kenntlich zu machen; diese ist mit der oberen Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen.
- 2.20 Leerrohre für Medien wie Trinkwasser, Abwasser, Strom etc. sind druckwasserdicht auszuführen. Für Leerrohrsysteme sind Schächte land- und wasserseitig der Hochwasserschutzanlage vorzusehen; die ‚EAK 2002 - Empfehlungen H‘ sind zu beachten.
- 2.21 Sämtliche beim Bau von Leitungen verwendete Hilfseinrichtungen wie Baugrubenumschließungen, Schalungselemente usw. dürfen nicht im Bereich der Hochwasserschutzanlage verbleiben.
- 2.22 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der oberen Wasserbehörde durchzuführen.
- 2.23 Der Abnahmetermin im Sinne § 12 der VOB/B ist der oberen Wasserbehörde mitzuteilen und eine Kopie des dazu erstellten Abnahmeprotokolls an diese zu übergeben.
- 2.24 Die Bestandsunterlagen, wie Bestandspläne (Lageplan, Schnitte etc.) und eine gewerkweise Fotodokumentation, sind in Anlehnung an die Vorgaben der ZTV-W (LB 202) und der RL-Bau 2018 (Kap. F 17) zu erstellen. Der konkrete Umfang ist mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Unterlagen sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der oberen Wasserbehörde in digitaler Form und in Papierform 1-fach einzureichen.

Die Lage der Leitungen, der Schieber und der Leitungskreuzungen sind in einem separaten Bestandsplan (Maßstab 1:500) darzustellen.

- 2.25 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die katasteramtliche Einmessung der neuen Hochwasserschutzanlage (Wände, Scharte) durchzuführen und die Ergebnisse der oberen Wasserbehörde digital und im Papierformat spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung zu übermitteln.
- 2.26 Für die zukünftige Niederschlagswasserbeseitigung auf den Flächen des Vorhabengebietes und den damit verbundenen Versickerungen bzw. Einleitungen in ein Gewässer sind rechtzeitig gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Nachträge zu bereits bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bei der Wasserbehörde bei der SKUMS, E-Mail: wasserbehoerde@umwelt.bremen.de von dem zuständigen Leitungsträger bzw. Erlaubnisinhaber (UBB und WSV) zu beantragen.
- 2.27 Der Deichverteidigungsweg ist im Hochwasserereignisfall sowie für die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Hochwasserschutzanlage für Unterhaltungszwecke von den Anliegern der Grundstücke Bernhardtring 3+4 und 5 bis 7 zu räumen.
- 2.28 Alle neugeplanten öffentlichen Kanäle auf Privatgrund (betrifft die Flurstücke: 881/2; 881/3 (Einwender A), 882; 887; 871/2 (Einwender C) und 872/6; 873/1 (Einwen-

der B)) sind mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den TdV, in das Grundbuch einzutragen. Die Kosten trägt der TdV.

Auflagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

- 2.29 Der TdV bzw. der Rechtsnachfolger hat dafür Sorge zu tragen, dass durch das neue Deckwerk mit Fußspundwand keine Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße entstehen. Sollten diese dennoch entstehen, so hat der TdV bzw. der Rechtsnachfolger die Beeinträchtigungen in durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Weser-Jade-Nordsee (WJN) vorgegebener Weise zu beseitigen.
- 2.30 Bei der Errichtung der Anlage sowie bei deren Betrieb dürfen – außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und den vom WSA WJN vorgeschriebenen oder genehmigten Schifffahrtszeichen – keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu einer Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- 2.31 Der TdV hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- 2.32 Für den Fall, dass von der Anlage eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße ausgeht, kann das WSA WJN dem TdV besondere Anordnungen zu deren Beseitigung auferlegen.
- 2.33 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit dem WSA WJN, Herrn Jann Toben (Tel.-Nr. 0421-53 78 328, Fax-Nr. 0421-53 78 400, E-Mail: Jann.Toben@wsv.bund.de) durchzuführen.

Wasserstraßenrechtliche Auflagen für das Uferdeckwerk und die Auslaufbauwerke

- 2.34 Wasserseitige Arbeiten sind von der ausführenden Firma mindestens 4 Wochen vor Baubeginn dem WSA WJN anzuzeigen. Wenn durch die Arbeiten mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu rechnen ist, ist gemäß § 31 Wasserstraßengesetz beim WSA eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.
- 2.35 Der Baubeginn der Deckwerksarbeiten ist dem Außenbezirk Farge, Herrn Wennekamp (Tel.: 0421 / 69212-211, Mobil: 0175 / 9340020) oder Herrn Lütjens (Tel.: 0421 / 69212-212, Mobil: 0175 / 9340021), anzuzeigen.
- 2.36 Zur Sicherung der Hochwasserschutzwand ist ein Schüttsteindeckwerk auf der Grundstückfläche der WSV geplant. Mit dem WSA WJN ist für die vom TdV in Anspruch genommene Fläche vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der auch nach Abschluss der Maßnahme weiterhin Bestand hat.
- 2.37 Für die geplante Fußspundwand ist ein Kolkzuschlag von mindestens einem Meter von der derzeit vorhandenen Sohle zu berücksichtigen. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem WSA ein Prüfbericht der Statik und die Ausführungszeichnungen wie Lageplan und zwei repräsentative Schnittzeichnungen vom Deckwerk einzureichen. Wird die statische Berechnungssohle wasserseitig der Fußspundwand

unterschriften, hat der TdV auf seine Kosten durch den Einbau von geeignetem Material mindestens die statisch erforderliche Sohlhöhe wiederherzustellen. Diese Arbeiten sind in Abstimmung mit dem WSA durchzuführen.

- 2.38 Das Deckwerk ist zum bestehenden unterstromigen Schüttsteindeckwerk, welches sich in der Unterhaltung des WSA befindet, mit einer Trennschuttwand zu versehen. Diese Schuttwand muss für einen Böschungssprung von 1,10 m berechnet sein, damit anschließend eine spätere Deckwerkserneuerung erfolgen kann. Der geprüfte statische Nachweis und die Ausführungsplanung sind dem WSA vier Wochen vor Baubeginn zur Abstimmung zur Verfügung zu stellen.
- 2.39 Auslaufbauwerke - in der mitgeltenden Unterlage Querprofil 5; Station 0 + 265,1 - sind nicht über den Böschungsverlauf zu führen. Die Auslaufströmung darf maximal 1,5 m/s betragen. Die Ausführungszeichnung und der Nachweis der Auslassströmung sind 4 Wochen vor Baubeginn mit dem WSA WJN abzustimmen.
- 2.40 Die Böschungstreppe und die Aussichtsplattform auf dem Grundstück (Flurstück 887 u. 882) von Einwender C sind einschließlich der Fundamente zurück zu bauen.

Wasserstraßenrechtliche Auflagen für die Hochwasserschutzwand mit Treibselräumweg zum Betriebshof Außenbezirk Farge

- 2.41 Die Ausführungsplanung zur Entwässerung und Pflasterung ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn mit dem WSA abzustimmen.
- 2.42 Der auf der Grundstücksfläche des WSA WJN zu errichtende Treibselräumweg ist für Fahrzeuglasten bis zu 30 to auszulegen.
- 2.43 Sollten die Grundstücksflächen des WSA WJN zur Überwegung (Materialanlieferung etc.) genutzt werden, so sind diese mit dem Außenbezirk Farge mindestens 3 Werktage zuvor abzustimmen.
- 2.44 Die von dem Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen WSA WJN Grundstücksflächen VR 125 Flurstücke 38/10 und 30/4 sind gemäß Anlage 8 und 9 - Lageplan Flächenbedarf und Verzeichnis der Betroffenen der Planfeststellungsunterlagen durch den TdV käuflich zu erwerben. Die hierzu notwendige Katastervermessung (Zerlegung) ist vom TdV spätestens 1 Monat nach Beendigung der Baumaßnahme zu veranlassen. Das erforderliche Wertgutachten ist durch den TdV zu beauftragen.
- 2.45 Für die durch die Baumaßnahme genutzte WSV-Grundstücksfläche des WSA WJN ist vor Baubeginn eine Baufeldübergabe durchzuführen. Die Übergabe erfolgt zwischen dem TdV und dem Außenbezirk Farge.
- 2.46 Vom Pegel Farge verläuft eine Kupferleitung, deren Funktion erhalten bleiben muss. Der Treibselräumweg sowie der Anschluss der geplanten Entwässerungen kreuzen bzw. befinden sich im Nahbereich dieser Leitung. Für diese Bauabschnitte ist die Kabelschutzanweisung zu berücksichtigen und die Arbeiten sind mit Herrn Rogahn (Tel.: 0421/5378-389 oder Mobil 01759340070) oder Herrn Ahlers (Tel.: 04401/708-309 oder Mobil 01752283457) mindestens einen Monat vor Baubeginn abzustimmen.
- 2.47 Aufgenommene Pflasterflächen im Hinblick auf die Herstellung der neuen Entwässerungsleitungen auf dem Betriebshof des Außenbezirkes Farge sind wieder lagerecht herzustellen. Später auftretende Sackstellen in diesen Leitungsberei-

chen sind durch den TdV zu beheben. Der Entwässerungsbestandsplan ist dem Außenbezirk Farge einen Monat nach Fertigstellung unaufgefordert zuzusenden.

- 2.48 Für die weitere Planung ist eine Flächenlast von 5 to/m² zu berücksichtigen. Die Auffüllung zur Lagerhallenwand ist mit einer Stützwand aufzufangen und vor Nässe mit einer Abdichtung zu schützen. Für die Stützwand ist eine geprüfte statische Berechnung vor Baubeginn vorzulegen. Die Ausführungsplanung ist mit dem WSA WJN mindestens einen Monat vor Baubeginn abzustimmen. Ein Monat nach Fertigstellung ist der Bestandsplan dem Außenbezirk Farge unaufgefordert zuzusenden.

Straßenrechtliche Auflagen

- 2.49 Vor Beginn und nach Beendigung der Transporte ist bei den betroffenen Verkehrsflächen (hier: Bernhardtring, Flurstück 23/14) ein Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Straßenzustandes unter Beteiligung des zuständigen Erhaltungsbezirkes beim Amt für Straßen und Verkehr (ASV), Referat 46 „Straßenerhaltung“, Bereich Bremen-Nord, durchzuführen.
- 2.50 Der TdV hat das während der Bauphase geltende Verkehrskonzept rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der SKUMS, Referat 51, Herrn Tampke, Tel: 0421/361-76488, E-Mail: julian.tampke@bau.bremen.de und mit der örtlichen polizeilichen Dienststelle abzustimmen.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Leitungsträger im Vorhabengebiet

- 2.51 Spätestens einen Monat nach Abnahme der Hochwasserschutzanlage sind vom Betreiber der Anlagen (Leitungsträger oder dergleichen) der oberen Wasserbehörde Bestandspläne in Papierformat in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen. Diese Pläne werden Bestandteil der wasserbehördlichen Genehmigungen gemäß § 75 BremWG³.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen des Umweltbetriebes Bremen Entwässerung, der hanseWasser Bremen GmbH und der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) im Bereich des Vorhabens

- 2.52 Der TdV hat sicherzustellen, dass die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Vor dem Baubeginn ist die notwendige Feststellung der genauen Lage sowie die Tiefenlage mittels Handschachtung durchzuführen.
- 2.53 Während der Bauzeit sind die Kabelleerrohre gegen das Überfahren mit hohen Radlasten entsprechend zu schützen.
- 2.54 Bei der Bauausführung hat der TdV darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.
- 2.55 Der TdV hat der Telekom den ungehinderten Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit zu ermöglichen. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

³ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581).

- 2.56 Der TdV hat rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Leitungen mit den Leitungsunternehmen im Einzelnen abzustimmen. Auch hat der TdV sicherzustellen, dass die mit den Baumaßnahmen beauftragte Firma die notwendigen Planunterlagen der Versorgungsleitungen bei den Leitungsunternehmen anfordert, auf der Baustelle vorhält und die jeweiligen Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen beachtet und einhält.
- 2.57 Die Telekom ist mindestens 12 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme über den Zeitpunkt der Durchführung zu unterrichten.
- 2.58 Die technische Auslegung des Schiebers am Schacht 65230 und des dazugehörigen Absturzes sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der hanseWasser Bremen, Herrn Wegner, abzustimmen.
- 2.59 Für den Schieber am Schacht 65230 sind bauliche Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer vorzunehmen.
- 2.60 Die uneingeschränkte Zugänglichkeit des Schiebers am Schacht 65230 ist für den Umweltbetrieb Bremen und die hanseWasser Bremen GmbH jederzeit zu gewährleisten.
- 2.61 Die Trassenbreite von 4 Metern ist bei der Herstellung der neuen Kanäle zu berücksichtigen.
- 2.62 Der notwendige Absturz (R7), der sich durch die angegebenen Sohlhöhen („RW-Einzugsgebiete“) ergibt, muss fachgerecht verbaut werden.

Auflagen im Hinblick auf den Düker der E.ON Energie Deutschland GmbH

- 2.63 Die genaue Lage und Höhensituation des Dükers ist vor Beginn der Detailplanungen zu ermitteln.

Auflagen des Bodenschutzes

- 2.64 Falls eine Bautätigkeit im Bereich der auf dem Grundstück Bernhardtring 3 gefundenen Grundwasserverunreinigung stattfindet, ist diese bei der Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 24, zu berücksichtigen.

Auflagen des Naturschutzes

- 2.65 Vor und während der gesamten Bauphase ist von einem Fachbüro in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (Herrn Hürter, Tel.-Nr. 0421 361 - 15981, E-Mail Dirk.Huerter@umwelt.bremen.de) eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Evtl. unvorhergesehene Probleme, die Auswirkungen auf die geplanten Naturschutzmaßnahmen haben, sind zeitnah mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich zu regeln.
- 2.66 Während der Laichzeit der Finten zwischen dem 15. April und dem 31. Juli dürfen keine Rammarbeiten durchgeführt werden.
- 2.67 Fällungen/Rodungen von Gehölzen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. durchzuführen.
- 2.68 Vor Ausführung der Kompensationsflächen auf dem Gelände des Kraftwerks Bremen (Ausgleichsmaßnahme A1) ist die uneingeschränkte dauerhafte Verfügbarkeit der zugeordneten Kompensationsflächen durch Flächenerwerb oder grundbuchrechtliche Sicherung von Flächen privater Dritter nachzuweisen.

- 2.69 Der TdV hat der SKUMS, Referat 31, eine Fotodokumentation des Bauablaufes sowie eine Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr und drei Jahre nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.
- 2.70 Die Erhaltung der Kompensationsflächen und der bestimmungsgemäßen Nutzung und ggf. Pflege ist dauerhaft zu gewährleisten. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen ist ein Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde aufzustellen, der geeignet ist, die Erreichung der mit der Kompensationsmaßnahme angestrebten Ziele nach Bauabschluss in der jeweiligen Entwicklungszeit sicherzustellen.

Auflagen des Umweltbetriebes Bremen im Hinblick auf Grünflächen

- 2.71 Öffentliche Bäume im Randbereich der Bauarbeiten nordwestlich der Baustelle sind durch Absperrbarken zu sichern.

Auflagen der Gewerbeaufsicht

- 2.72 Das für den Rückbau der vorhandenen Spundwand vorliegende Beprobungsergebnis der Beschichtung vom 31.03.2014 ist vor Baubeginn zu aktualisieren und entsprechend anzupassen. Die Ergebnisse sind den ausführenden Firmen für die Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung notwendiger Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Das zugehörige Technische Regelwerk wie z.B. TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524 und TRGS 551 ist zu berücksichtigen.

Auflagen im Hinblick auf Belange des Einwenders B

- 2.73 Der Baustellenablauf, insbesondere das Einbringen der Spundbohlen sowie die An- und Abfahrtplanung ist im Bereich des Grundstückes Bernhardtring 5-7 mit Einwender B abzustimmen.

3 Auflagenvorbehalt

- 3.1 Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs.2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn sich diese als erforderlich erweisen.

4 Hinweise

Allgemein

- 4.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gem. § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

Die angegebene Stationierung der folgenden Genehmigungen entspricht der Projektstationierung der planfestgestellten Lagepläne. Die Koordinaten basieren auf dem ETRS89/UTM 32N (EPSG:25832) System.

Dieses betrifft insbesondere die

- strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)⁴ für die Errichtung der Steinböschung und der Anpassung der Einleitungsbauwerke
- Befreiung nach § 67 BNatSchG⁵ vom Verbot nach § 3 Baumschutzverordnung⁶
- Wasserrechtliche Genehmigung für den Fernmeldedüker (ca. 0+390; 467432|5895003) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber E.ON Energie Deutschland GmbH (Az: 634-14-24, G/05/2022, EDV Nr. 940374)
- Wasserrechtliche Genehmigung für den Hauptniederschlagswasserkanal - R 7 - (Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser Nr. E 4/86-13, EDV Nr. 169704 – Erlaubnisinhaber Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (ca. 0+265; 467366|5895100) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Az: 634-14-24, G/06/2022, EDV Nr. 940375)
- Wasserrechtliche Genehmigung für die Leitung zur Entwässerung der HWS-Anlage (ca. 0+040 bis 0+378; 467363|5895258 bis 467431|5895011) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Bremischer Deichverband am rechten Weserufer (Az: 634-14-24, G/07/2022, EDV Nr. 940376)
- Wasserrechtliche Genehmigung für die Leitung (Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser Nr. E 38/93-13, EDV-Nr. 931564 - Erlaubnisinhaber Einwender C (ca. 0+245; 467353|5895112) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber Einwender C (Az: 634-14-24, G/08/2022, EDV Nr. 940377)
- Wasserrechtliche Genehmigung für die Leitung für Niederschlagswasser (ca. 0+075 und 0+130; 467370|5895222 und 467376|5895185) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Genehmigungsinhaber WSV (Az: 634-14-24, G/09/2022, EDV Nr. 940378)
- Wasserrechtliche Befreiung für eine Zaunanlage innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn

⁴ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

⁵ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

⁶ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263)

insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird; Befreiungsinhaber WSV (Az: 634-14-24, B/07/2022, EDV Nr. 94037).

- 4.2 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür vom TdV ein Antrag als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 4.3 Jegliche Genehmigungen für die Nutzung und die Benutzung von Deichen und Dämmen sowie über die Nutzung und die Benutzung der in der Nähe von Deichen und Dämmen liegenden Grundstücke gemäß § 122 BremWG – alte Fassung – gelten gemäß § 80 BremWG als Befreiungen oder Genehmigungen nach §§ 74 und 75 BremWG fort, soweit sie dieser Planfeststellung nicht widersprechen. Sie werden mit dieser Planfeststellung angepasst.
- 4.4 Für die planfestgestellten Änderungen und für evtl. durch die Planfeststellung erstmals in den Bereich der Hochwasserschutzanlage gelangende Leitungen und andere bauliche Anlagen gilt die wasserrechtliche Genehmigung (§ 75 BremWG) bzw. Befreiung (§ 74 Abs. 2 BremWG) als mit der vorliegenden Entscheidung dem Grunde nach und widerruflich erteilt. Gemäß § 74 Abs. 2 BremWG ist bei erteilten Befreiungen die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage weiterhin zu gewährleisten.
- 4.5 Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Abs. 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Abs. 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden.
- 4.6 Gem. § 49 Abs. 2 BremWG hat der TdV die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge der Ausbaumaßnahme öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen (Verursacherprinzip, erstmalige Betroffenheit der Verkehrs- und Versorgungsleitungen). Wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor der Ausbaumaßnahme im Bereich der Hochwasserschutzanlage befanden und einer Ausnahme Genehmigung bedurft hätten, hat gem. § 49 Abs. 3 BremWG nicht der TdV, sondern der Anlagenbetreiber die Kosten zu tragen.
- 4.7 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit u.a. nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 4.8 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 4.9 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist diese gemäß § 100 BremWG der Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.
- 4.10 Die unter AIII gewidmeten Flächen der Hochwasserschutzanlage unterliegen den Regelungen der §§ 74 bis 76 des BremWG - Nutzung und Benutzung einer Hochwasserschutzanlage sowie Anlagen landseitig von Hochwasserschutzanlagen.

- 4.11 Gem. § 93 WHG kann die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zum Betrieb einer Stauanlage oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist. § 92 Satz 2 WHG gilt entsprechend.
- 4.12 Nach § 5 Kampfmittelgesetz ist derjenige, der beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Eingriff in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst zu beauftragen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Kampfmittelgesetz mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- Euro geahndet werden.
- 4.13 Nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigenden Bemessungswasserstand (BWS 2008) ist mit einem höchsten Hochwasserstand von NHN + 6,90 m zu rechnen. Darin sind Wellenschlag und Eisgang nicht enthalten.
- 4.14 Die Informationen zu den zu erwartenden Sturmflutwasserständen werden im Internet unter www.bsh.de oder über den Rundfunk bei Sturmflutgefahr verbreitet. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich automatisch über das Alarmierungssystem FACCT24 des Wasserstandsvorhersagedienstes bei dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg (Tel.: 040/31903190) per Telefon / Fax informieren zu lassen.

Wasserstraßenrechtliche Hinweise

- 4.15 Das Uferdeckwerk liegt gemäß den strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen Nr. 670 und Nr. 916 in der Unterhaltung Dritter. Nach erfolgter Maßnahme werden die Genehmigungen aufgehoben. Der TdV ist für Unterhaltung des Deckwerkes von Weser km 26,05 (von der oberstromigen Flügelspundwand) bis km 26,28 (unterstromiges Ende des erneuerten Deckwerkes) zuständig.
- 4.16 Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen (ssG) Nr. 1114 (Aussichtsplattform mit Böschungstreppe) und Nr. 671 Hochwasserschutzwand werden nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage aufgehoben. Die ssG Nr. 853 für das Auslassbauwerk bleibt bestehen. Die erforderliche Anpassung des Auslasses zum neuen Deckwerk ist mit dem Erlaubnisinhaber UBB und der WSA WJN abzustimmen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 4.17 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Vorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV⁷) und die neuen Prüfwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) vom 14.12.2016 sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.18 Sollten sich weitere Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist

⁷ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden.

dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG⁸) § 3 Abs. 1 unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Tel.: 0421 / 361 - 89439, Fax: 0421 / 496 - 89439, E-Mail: kai.stepper@umwelt.bremen.de).

- 4.19 In Stadtgebieten ist generell mit Auffüllungen zu rechnen, die ggf. schadstoffhaltige Materialien wie z.B. Schlacken oder Aschen enthalten können. Es können bei Bedarf weitergehende Informationen zu künstlichen Auffüllungen und den natürlichen Aufbau des Untergrundes beim Geologischen Dienst für Bremen (E-Mail: info@GDfB.de oder Tel. 0421 / 218 659 11) eingeholt werden.

Gewerberechtliche Hinweise

- 4.20 Es gelten besondere Bestimmungen für Auftraggeber (als Arbeitgeber) und Betreiber einer baulichen Anlage, vornehmlich § 15 GefStoffV⁹ bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Betrieb oder Baustelle.

- Der Auftraggeber (wenn er Arbeitgeber ist) ist dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur Firmen mit besonderer Fachkenntnis und Erfahrung bzw. einer Zulassung beauftragt werden.
- Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Wurde ein Koordinator nach den Bestimmungen der Baustellenverordnung bestellt, gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.

- 4.21 Aufgrund des Abbruchs einer baulichen Anlage ist die BaustellV¹⁰ zu beachten. Dabei ist seitens des TdV zu prüfen, ob folgende Pflichten zu erfüllen sind:

- Übermittlung einer Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (siehe § 2 Abs. 2 BaustellV),
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (siehe § 3 Abs. 1 BaustellV),
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens und seine Anpassung während der Durchführung des Bauvorhabens (siehe § 2 Abs. 3 u. Anhang II der BaustellV).

- 4.22 Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.

- 4.23 Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind zu berücksichtigen.

⁸ Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 385), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

⁹ Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

¹⁰ Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

Hinweise zum Infektionsschutz vor Corona

- 4.24 Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Zusammenstellung der coronabedingt erhöhten Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen veröffentlicht, welche über <https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/aktuelles-1464> abrufbar ist.
- 4.25 Die SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.26 Durch Baumaßnahmen verursachter Lärm ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Stand der Technik ist einzuhalten und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass der Nachtzeitraum bereits um 20.00 Uhr beginnt und bis 07.00 Uhr dauert.
- 4.27 Der Stand der Technik ist einzuhalten und dazu wird auf die DIN 4150 - 2 (Juni 1999), DIN- Abschnitt 6.5.4 Erschütterungen durch Baumaßnahmen und DIN 4150 - 3 Einwirkungen auf Gebäude hingewiesen.
- 4.28 Zur Vermeidung und Verminderung von Staubentstehung wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung sowie auf den Baustellenerlass (Anlage 6 des Anhangs zum Senatsbeschluss) verwiesen.
- 4.29 Ggf. auftretende Staubemissionen der Baustellen sind durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung hinsichtlich der eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch organisatorische Maßnahmen und geeignete Betriebsabläufe zu begrenzen, soweit dieses technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich und tragbar ist, dem Stand der Technik anzupassen.

Hierzu sind insbesondere:

1. Erdbaumaschinen zu verwenden, deren Antriebsanlagen nach dem Stand der Motorentechnik arbeiten und die entsprechend gewartet werden
2. staubende Arbeitsverfahren so auszuführen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu ist das Bearbeiten von mineralischen Baustoffen nur unter Zuhilfenahme von Absaugvorrichtungen vorzunehmen oder alternativ unter Nasshaltung auszuführen. Die dabei entstehenden Abwässer sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die Beladung von Baufahrzeugen mit staubenden Baustoffen und Materialien so vorzunehmen, dass entstehende Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
4. Transporte von staubenden Gütern nur mit Abdeckung zulässig.

Hinweise des Umweltbetriebes Bremen im Hinblick auf Grünflächen

- 4.30 Die Ansprechpartner für Fragen zu dem öffentlichen Grün im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind der Bezirksingenieur Herr Wittkop (Tel: 0421-361 7546) bzw. der Bezirksmeister Herr Semela (Tel: 0421-361 7578 oder mobil 0178-62 00 177) oder Frau Lühning (Tel.: 0421 – 361 7545).
- 4.31 Gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote gelten nicht für
- behördlich angeordnete Maßnahmen,

- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
- für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

III Beschreibung der Hochwasserschutzanlage

Folgende Anlagen und Bauwerke erfahren gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG durch die Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses ihre Widmung zur Hochwasserschutzanlage. Sofern noch nicht vorliegend, geht gemäß § 66 Abs. 2 BremWG die Erhaltungspflicht auf den TdV über. Die künftige Hochwasserschutzanlage wird Teil des Vertrages zur „Großen Lösung“.

Das Planungsgebiet erstreckt sich insgesamt über eine Länge von ca. 395 m. Die Hochwasserschutzanlage beginnt am Geesthang des Flurstückes 881/2 und endet an der vorhandenen Spundwand des Kraftwerksgeländes auf dem Flurstück 873/1. Sie wird auf gesamter Länge als Spundwand ausgeführt. Binnenseitig der Spundwand folgt ein Freihaltestreifen von 5,0 m mit integriertem Deichverteidigungsweg, wasserseitig grenzt ein Unterhaltungstreifen von 4,0 m mit integriertem Treibselräumweg an. Das Weserufer wird durch eine Böschung mit Deckwerkssteinen und abschließender Fußspundwand mit Steinvorschüttung gesichert.

Sie wird mit nachfolgender Beschreibung umfasst und in Verbindung mit der unter AI aufgeführten Anlage 11.1 wie folgt gewidmet:

Von Projekt-km 0+000,00 bis 0+193,00

- Wasserseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,00 m
 - Treibselräum- und Unterhaltungsweg: Breite 3,00 m, Querneigung 3 %, Bankett ein- und beidseitig von je 0,50 m
- Stahlspundwand mit Stahlholmabdeckung und überwiegend Rückverankerung
- Binnenseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,00 m
 - Deichverteidigungsweg: Breite 3,00 m mit Muldenrinne, Querneigung 3 %, Bankett beidseitig je 0,50 m
- Wendekreis binnenseitig (Flurstück 881/2): Radius 9 m, im Anschluss an binnenseitigen Freihaltestreifen

Von Projekt-km 0+193,00 bis 0+395,53

- Fußspundwand mit vorgelagerter Steinschüttung
- Deckwerk mit Neigung 1:3
- Wasserseitiger Unterhaltungstreifen: Breite 4,00 m
 - Treibselräumweg: Breite 3,00 m, Querneigung 3 %, Bankett beidseitig je 0,50 m
- Stahlspundwand mit Stahlholmabdeckung und teilweise Rückverankerung
- Binnenseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,00 m, Anschluss an Wendekreis
 - Deichverteidigungsweg: Breite 3,00 m, Querneigung 3 %, Bankett beidseitig je 0,50 m
- Wendekreis binnenseitig (Flurstück 873/1): Radius 9 m, im Anschluss an binnenseitigen Freihaltestreifen.

IV Unterhaltung

Die planfestgestellte Hochwasserschutzanlage wird vom TdV unterhalten und betrieben (§ 66 BremWG).

Art und Umfang der Unterhaltungspflichten

Die unter AIII beschriebene Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:

- Konservierungsarbeiten an sämtlichen Stahlteilen, wie Stahltores und Stahlschwellen
- Betonschutz und ggf. Betonsanierung an Betonteilen
- Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungswege
- Wartung und Sicherung der Dammbalken sowie der Lagerbox
- Unterhaltung von der Hochwasserschutzanlage zugeordneten Entwässerungsanlagen wie Niederschlagswasserleitungen im Deichverteidigungsweg im Bereich der Flurstücke 881/2; 881/3 (Einwender A), 882; 887; 871/2 (Einwender C) und 872/6; 873/1 (Einwender B).

Der TdV übernimmt für die gesamte Hochwasserschutzanlage die Unterhaltungspflichten.

Die Hochwasserschutzanlage enthält Anlagenteile, die nicht für den Hochwasserschutz erforderlich sind. Hierzu zählt der Zaun innerhalb der HWS-Anlage auf dem Grundstück des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Die Unterhaltung des Zaunes obliegt der WSV.

Die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen, wie Niederschlagswasserleitungen auf dem Grundstück des Wasser- und Schifffahrtsamtes inklusive dem Treibselräumweg, obliegen der Eigentümerin der Leitungen, der WSV.

Die Unterhaltung des Hauptentwässerungskanal R7 obliegt dem Eigentümer der Leitung, dem UBB.

Die Unterhaltung der Bestandsentwässerungsleitung für Niederschlagswasser mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. E 38/93-13, EDV-Nr. 931564 - Erlaubnisinhaber Einwender C (ca. 0+245; 467353|5895112) obliegt weiterhin dem Eigentümer der Leitung, dem Einwender C.

V Ersatzgeld

Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der TdV eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 61.500,00 € € zu leisten. Es wird gebeten, den Betrag von 61.500,00 € unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung wird gesondert von der Naturschutzbehörde versandt.

Auf die Begründung unter Punkt BIV3 und BV1.4 dieser Planfeststellung wird verwiesen.

VI Zulässigkeit der Enteignung

Zur Ausführung des Plans wird die Enteignung der Grundstücke, die für die Durchführung der mit diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen erforderlich sind, nach § 71 WHG für zulässig erklärt.

VII Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VIII Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren bzw. durch Planergänzung ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter BV aufgeführt und soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

Es wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, denen nicht stattgegeben werden konnte. Es wird hierzu auf die Begründung unter BV2 verwiesen.

IX Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **40.007,32 Euro** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist in zwei Teilbeträgen von jeweils 32.568,92 Euro und 7.438, 40 Euro zu begleichen.

1. Es wird gebeten, den Betrag von **32.568,92 Euro** unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der beigefügten Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.
2. Die Summe von **7.438,40 Euro** für die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist direkt an das Wasser- und Schifffahrtsamt innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto der Deutschen Bundesbank - Filiale Hamburg - mit der Angabe Bundeskasse Trier -Dienstsitz Kiel- sowie des Kassenzeichens 1093 5050 1475, IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66, BIC: MARKDEF 1200 zu überweisen.

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Der TdV hat die Planfeststellung für die Herstellung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage am rechten Weserufer in Bremen Farge-West, Abschnitt Bernhardtring beantragt.

Auf Grundlage des „Generalplanes Küstenschutz Niedersachsen/Bremen“ ist die Erhöhung der Landesschutzdeiche in Bremen auf die aktuellen Sollhöhen erforderlich. Das Vorhaben umfasst die Herstellung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage am rechten Weserufer in Bremen Farge-West, Abschnitt Bernhardtring auf einer Länge von ca. 395 m mit der aktuell erforderlichen Bestickhöhe von NHN +8,10 m.

Mit der Maßnahme ist die Herstellung einer neuen Hochwasserschutzanlage verbunden. Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat mit Schreiben vom 03.12.2020 bei der oberen Wasserbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einen Antrag auf Planfeststellung gestellt und am 21.02.2021 und 18.02.2022 die aktuelle Fassung der dazugehörigen Planunterlagen eingereicht.

Am 22.12.2020 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 05.01.2021 bis 04.02.2021 im Hause der SKUMS sowie im Ortsamt Bremen-Blumenthal öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 02.01.2021 in den Bremer Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 18.02.2021 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Bremenports GmbH & Co.KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TiNL, PTI 23
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- EWE Netz GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG
- Gemeinde Berne
- Geologischer Dienst für Bremen
- Geoinformation Bremen
- Gesundheitsamt Bremen
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Hansestadt Bremisches Hafenamt
- hanseWasser Bremen GmbH
- Immobilien Bremen AöR
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesarchäologie Bremen

- Landesbehindertenbeauftragter Bremen
- LWLcom GmbH
- Ortsamt Blumenthal
- Pledoc GmbH
- Polizeipräsidium Bremen - ZTD14 - Kampfmittelräumdienst
- SKUMS
 - o Sondervermögen Infrastruktur
 - o Fachbereich 02 Stadtplanung, Bauordnung Nord
 - o Referat Immissionsschutz
 - o Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, Ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd
 - o Referat Naturschutz und Landschaftspflege
 - o Referat Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz
 - o Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung
 - o Abteilung Verkehr
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- Umweltbetrieb Bremen
 - o Bereich Stadtentwässerung
 - o Bereich Grünflächen und Friedhöfe
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee
- Wesernetz Bremen GmbH
- Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- BUND Landesverband e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- NABU Bremen e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Weiterhin sind fristgerecht eine private Einwendung und zwei Einwendungen von betroffenen Unternehmen eingegangen.

Gemäß § 73 Abs. 6 des Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG¹¹) und § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG¹²) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde vom 29.09.2021 bis 12.10.2021 eine Online-Konsultation durchgeführt. Die Online-Konsultation ersetzte den Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfiel. Die Online-Konsultation wurde am 18.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden dem TdV und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Die Stellungnahmen und Einwendungen des Verfahrens werden unter Punkt BV dieses Beschlusses bewertet.

III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben – die Herstellung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage - stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Begriff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 18.02.2021. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch den TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVfG und des UVPG¹³ wurden beachtet.

Als obere Wasserbehörde ist die SKUMS für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§ 93 Abs. 4 Ziff. 8 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

¹¹ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202–a–3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27.01.2015 (Brem.GBl. S. 15)

¹² Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

1 Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben gemeinsam im März 2007 den "Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen Teil 1 - Festland -" aufgestellt. Mit diesem Generalplan sind die in Niedersachsen und Bremen erforderlichen Maßnahmen zum Küstenschutz zusammengestellt worden. Er berücksichtigt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse die zu erwartenden Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Veränderung des Meeresspiegelanstieges und der Sturmfluthäufigkeit.

Es wurden die jeweiligen Sollhöhen der Hochwasserschutzanlagen aus dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasserstand als Bemessungswasserstand auch für den Bereich der Unterweser entwickelt.

Der für die Deichunterhaltung in diesem Gebiet zuständige Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat die für die Finanzierung der Deicherhöhung erforderlichen Rahmen- und Bauentwürfe vorgelegt.

Es ist vorgesehen, am rechten Weserufer in Bremen Farge-West, Abschnitt Bernhardtring auf einer Länge von ca. rd. 395 m eine öffentliche Hochwasserschutzanlage mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell erforderlichen Bestickhöhe von NHN +8,10 m herzustellen.

Der mit diesem Vorhaben vorgesehene Hochwasserschutz kommt aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht nur den direkten Anliegern zugute, sondern es werden die großräumig vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt.

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist somit gegeben.

2 Variantenvergleich

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde nicht alle denkbaren Planungsalternativen zu beurteilen, sondern hat im Hinblick auf die betroffenen Belange die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage anbieten oder sogar aufdrängen und durch die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringsten Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH), vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB), hat eine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob eine Einbeziehung von außendeichs liegenden Gewerbegebieten in den staatlichen Hochwasserschutz aus wirtschaftlichen Gründen vertretbar wäre. Diese Prüfung wurde nicht nur auf dieses Gebiet bezogen, sondern für alle außendeichs liegenden Gebiete in Bremen und Bremerhaven durchgeführt, die an eine staatliche Hochwasserschutzlinie angrenzen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Grontmij GmbH mit Schreiben vom 13.05.2009 beauftragt, Entwürfe für insgesamt elf außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven auszuarbeiten.

Der daraus entstandene Entwurf vom 13.07.2011 „Hochwasserschutz-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven, Gebiet 1: Farge West, Bernhardtring“ diente als Grundlage (Rahmenentwurf) für die weitere Planung durch den Bremischen Deichverband am rechten Weserufer (DVR). Im Rahmen der Untersuchung sind für

das Gebiet 1: „Farge West, Bernhardtring“ – wie für die zehn weiteren betrachteten Gebiete in gleicher Weise - grundsätzlich vier Lösungsansätze (Varianten) untersucht worden:

- Nullvariante: Anpassung der bestehenden öffentlichen Hochwasserschutzlinie an die neuen Anforderungen.
- Hauptvariante: Herstellung einer neuen, das derzeit außendeichs liegende Gewerbegebiet miteinschließende, Hochwasserschutzlinie (Vorverlegung der Hochwasserschutzlinie).
- Untervariante 1: Herstellung einer neuen, das derzeit außendeichs liegende Gewerbegebiet in Teilen miteinschließende, Hochwasserschutzlinie (teilweise / abschnittsweise Vorverlegung der Hochwasserschutzlinie).
- Untervariante 2: Anpassung bestehender oder Herstellung neuer Objektschutzmaßnahmen in Ergänzung zur Anpassung der bestehenden öffentlichen Hochwasserschutzlinie. Im Regelfall kann diese Untervariante nur in Ergänzung zur Nullvariante umgesetzt werden.

Für den hier betrachteten Abschnitt ‚Gebiet 1: Farge West, Bernhardtring‘ kam nur die Hauptvariante in Frage. So wird der bereits vorhandene natürliche Uferverlauf aufgegriffen und die Lücke im öffentlichen Hochwasserschutz geschlossen. Mit dieser Linienführung wird der Eingriff in die Weser geringgehalten, bei gleichzeitigem Schutz der eingedeichten Fläche sowie ohne zusätzliche Auswirkungen auf die Betriebsabläufe der ansässigen Gewerbetreibenden. Zudem würde bei einer anderen Linienführung, die vorhandene Infrastruktur der im Gewerbegebiet tätigen Firmen beeinträchtigt werden. Leitungen, Verkehrsflächen und damit verbundene Abläufe müssten gegebenenfalls kostenintensiv verlegt werden, Bauabläufe würden sich verzögern und zukünftige Ausbaumaßnahmen im Gewerbe sowie im Küstenschutz schwerer umzusetzen sein. Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ergebe sich mit einer solchen Variante kein Mehrwert.

Nachfolgend werden die Gründe für das Ausscheiden der anderen Varianten erläutert.

Nullvariante: Diese ist definiert als Anpassung der vorhandenen Deichlinie an die aktuell geltenden Bestockmaße. Da es im Bereich des Gebiets 1 aufgrund der vorliegenden Geesthanglage derzeit keine definierte öffentliche Hochwasserschutzlinie gibt, entfällt die Betrachtung der Nullvariante.

Untervariante 1: Eine teilweise/ abschnittsweise Vorverlegung der Hochwasserschutzlinie kommt im vorliegenden Fall des Gewerbegebiets am Bernhardtring aufgrund der vollständigen Nutzung der außendeichs liegenden Gewerbefläche und der dichten Bebauung nicht in Betracht, da diese eine Zerschneidung des Geländes und der Bebauung zur Folge hätte. Es würden bebaute und durch Büros genutzte Flächen außendeichs verbleiben und somit weiterhin überflutungsgefährdet sein. Anders wäre diese Variante bei Rangier- und Parkflächen zu betrachten.

Untervariante 2: Die Herstellung eines privaten Objektschutzes für die außendeichs liegenden Gebäude und Betriebsflächen wäre aufgrund der baulichen Gegebenheiten sehr aufwendig, unverhältnismäßig und würde ferner nur einen partiellen Schutz bieten. Die Hauptvariante hingegen erzielt einen flächendeckenden Schutz einer binnenseitigen Fläche von 73 ha. Das Gewerbegebiet Bernhardtring befindet sich zum großen Teil auf einem Geestrücken und konnte somit aufgrund der dadurch gegebenen Geländehöhe bislang ohne technischen Küstenschutz auskommen. Die an die Weserböschung angrenzenden privaten Flächen, deren Geländehöhen auch in der Vergangenheit für das Bemessungssturmflutereignis partiell zu niedrig waren, wurden in der Vergangenheit mit einem privaten Hochwasserschutz ausgestattet. Aufgrund der neuen Bemessungswasserständen ist jedoch das gesamte Gewerbegebiet, anschließende

Wohnareale und Flächen auf dem Kraftwerksgelände überflutungsgefährdet. Damit wäre ein teilweiser Objektschutz von Gebäuden keine nachhaltige Lösung.

Aus den oben genannten Gründen kommt nur die Hauptvariante für die weiterführende Planung in Betracht. Die weiteren Varianten wurden aufgrund der o.g. Gründe nicht näher betrachtet, daher entfällt ein detaillierter Vergleich der einzelnen Varianten. Andere, eindeutig vorzugswürdige, Varianten drängen sich nicht auf.

Die Ergebnisse des Rahmenentwurfes wurden durch den TdV geprüft. Zusätzlich entschied die obere Küstenschutzbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV; heute SKUMS) in ihrem „Bericht zum Ergebnis der Untersuchungen in Bezug auf den Hochwasserschutz in außendeichs liegenden Gewerbegebieten“ vom 11.07.2012, für das Gewerbegebiet Farge West, aufgrund der noch nicht vorhandenen öffentlichen Hochwasserschutzanlage und der verschärften Situation durch die neuen Bemessungshöhen, das Gewerbegebiet und damit auch benachbarte Wohnareale durch eine Eindeichung zu schützen.

Für die Planung wurde ein Bemessungswasserstand von + 6,90 m NHN und eine Bestickhöhe von + 8,10 m NHN festgelegt. Der TdV hat für die Finanzierung der Eindeichung und der Errichtung einer neuen HWS-Anlage die erforderlichen Rahmen- und Bauentwürfe vorgelegt.

Im Bauentwurf ergaben sich einige Änderungen gegenüber der Planung des Rahmenentwurfes. Die Linienführung wurde zunächst so gewählt, dass die Spundwand an der Böschungsoberkante (Grundstücksgrenze), zwischen dem WSA-Gelände und der Fa. Reisky und Schlese, verläuft. Zudem wurde für die Spundwand keine Verankerung vorgesehen, da von einer ausreichenden statischen Sicherheit ausgegangen wurde. Der Treibselräumweg verlief im Rahmenentwurf nicht auf gesamter Linie der HWS-Anlage.

In der weiteren Planung für den Bauentwurf ergaben sich Änderungen bzgl. der genannten Themen. Die Spundwand zwischen dem WSA-Gelände und der Fa. Reisky & Schlese wurde auf den derzeitigen Böschungsfuß vorverlegt und die binnenseitig angrenzende Böschung als Verfüllung vorgesehen. Damit wird der Eingriff und Erwerb privater Flächen reduziert und zusätzlich, die als Böschung sonst verlorene Fläche, gewonnen. Zudem wurde bei der Spundwand im Bauentwurf eine Rückverankerung vorgesehen sowie der Treibselräumweg mit einem durchgängigen Verlauf parallel zu der HWS-Anlage angepasst.

Zusammenfassend wird bei der Umsetzung der Hauptvariante eine neue, öffentliche Hochwasserschutzanlage hergestellt, dadurch das Gewerbegebiet Bernhardtring eingedeicht und vor Hochwasser geschützt. Insgesamt weist die, durch die Eindeichung geschützte, Fläche ca. 73 ha auf, darunter auch das Kraftwerk sowie die Kläranlage Farge. Die Länge der Hochwasserschutzlinie beträgt ca. 395 m und verläuft vom Geesthang kommend entlang des vorhandenen Geländesprungs bis zur Weserböschung, folgt dieser stromauf und bindet schließlich an die vorhandene Hochwasserschutzwand des Kraftwerksgeländes. Vorgesehen ist hierfür eine rückverankerte Spundwand mit binnen- und wasserseitig der Spundwand verlaufenden 5m breiten Freihaltestreifen. Innerhalb des binnenseitigen Freihaltestreifens verläuft der Deichverteidigungsweg, wasserseitig der Spundwand befindet sich auf gesamter Länge ein Treibselräum- und Unterhaltungsweg. Entlang der Weserböschung schließt an den Treibselräumweg ein neu errichtetes Deckwerk an, dass durch eine Fußspundwand gesichert wird.

Diese nunmehr beantragte Vorzugsvariante ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Andere eindeutig vorzugswürdige Varianten drängen sich nicht auf.

Nach eingehender Prüfung ist daher die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Ziele nicht durch geeignete Alternativen zu dem Vorhaben hätten verwirklicht werden können. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Be-

troffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird diesen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Auflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

3 Umweltauswirkungen

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Nach dem Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Einen rechtsgültigen Bebauungsplan, für den eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wurde, gibt es für das Vorhabengebiet nicht. Somit ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die UVP-Vorprüfung am 22.12.2020 durchgeführt. Sie hat ergeben, dass nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Vorprüfung wurde im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de und www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

4 Eingriff in Natur und Landschaft

Gemäß § 14 i. V. m. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)¹⁴ sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die betroffenen Flächen der beantragten Maßnahme liegen im Außenbereich außerhalb eines Bebauungsplanes. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) finden hier Anwendung.

Die Neuerrichtung der HWS-Anlage ist mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbunden. Im Vergleich zur Planung vom 03.12.2020 wurden vom TdV am 18.02.2022 geänderte Planunterlagen vorgelegt, da das ursprünglich vorgesehene, verklammerte bzw. teilvergossene Deckwerk eine Verschlechterung darstellt, im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht benannt und deren Auswirkungen nicht betrachtet wurden.

Es wurden folgende technische Änderungen zum Vorteil der naturschutzfachlichen Belange in die Planung vorgenommen:

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung, ist die Fußspundwand nun in Richtung Hochwasserschutzwand versetzt und mit einer Deckwerksneigung von durchgehend 1:3 (zuvor 1:2,2 – 1:2,3) vorgesehen. Durch den modifizierten Neigungswinkel kann auf eine Verklammerung verzichtet werden und so Hohlräume im Deckwerk erhalten bleiben. Eine Verschlechterung zum bisherigen Zustand wird dadurch vermieden. Die Lageanpassung der

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

Fußspundwand hat zur Folge, dass sich auch die Höhenlage der Oberkante der Fußspundwand von NHN -2,0 m auf NHN +/- 0,00 m ändert, wobei die Spundbohlenlänge bei 6,5 m verbleibt. Desweiteren wurde die Ausdehnung des Deckwerkes planerisch angepasst; die Deckwerksanpassung ist in der aktualisierten Planung mit Anbindung an die vorhandene Spundwand des Kraftwerkes vorgesehen. In der ursprünglichen Planung endete die Spundwand ca. 15 m vor dem Gelände des Kraftwerkes, da eine ausreichende Höhe und Neigung der Böschung vorhanden war; aufgrund einer einheitlichen, nachhaltigen und zukünftig kalkreduzierenden Ausführung soll sie im Rahmen der Maßnahme angepasst werden. Die Darstellung der Böschungsanpassung wurde im Lageplan korrigiert. Als Gewichtsklasse der Deckwerkssteine wurde in der ursprünglichen Planung LMB 5/40, mit der neuen Neigung wird die Klasse LMB 10/60 vorgesehen. Für den Bereich wasserseitig der Fußspundwand wird ebenfalls eine Steinvorschüttung der Klasse LMB 10/60 berücksichtigt; hierfür sollen die Steine aus dem vorhandenen Deckwerk verwendet werden.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen resultieren aus dauerhaften Biotopverlusten durch die Herstellung der Spundwand, des Deichverteidigungsweges sowie des Treibselräumweges (anlagebedingte Biotopverluste). Darunter sind Verluste von Gehölzbeständen, Grünland und Ruderalfluren der Wertstufen 3 und 5 sowie der Teilbereich der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Nasswiese als erhebliche Beeinträchtigungen hervorzuheben. Es wird ein Höhlenbaum gefällt, der einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel darstellt. Durch Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit sind darüber hinaus temporäre Biotopverluste (baubedingt) zu erwarten. Durch die Gehölzverluste entlang des Uferbereiches ergeben sich außerdem Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Dem Grundsatz der Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen wurde durch sechs im Projekt enthaltene bautechnologische Maßnahmen Rechnung getragen, wodurch weitere erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter vermieden werden (Landschaftspflegerischen Begleitplan - Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge-West – LFB -, Nr. 5, Seite 22, 1. Halbseite). Darüber hinaus wurden fünf weitere Maßnahmen (S1-Schutz von Gehölzbeständen, V1, V2, V3 - Vermeidung der Tötung von Brutvögeln, Fledermäusen und Meer- und Flussneuaugen und V4-Vermeidung der Störung der Finte) zur Vermeidung und Minimierung festgelegt. Darin enthalten sind Maßnahmen, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes berücksichtigen (Landschaftspflegerischen Begleitplan Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge-West – LFB -, Nr. 5, Seite 22, 2. Halbseite).

Im Hinblick auf den Artenschutz werden zwei weitere Maßnahmen (A6 - Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzquartier und A7 - Aufhängen von Nistkästen als Ersatzquartier für gefährdete Brutvögel) berücksichtigt.

Für den Eingriffsbereich der geplanten Hochwasserschutzlinie ergibt sich bei einem Biotopverlust von 8.980 m² Flächengröße ein Flächenäquivalent (FÄ) von 14.600 Wertpunkten. 2.080 FÄ können auf der Fläche des Eingriffsbereiches durch die Maßnahmen A2 bis A5 ausgeglichen werden. Die Maßnahmen A2 bis A5 beinhalten die Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren (A2), die Begrünung der Steinschüttung an Fließgewässern (A3) sowie die Wiederherstellung des Trittrasens (A4) und der Ziergebüsche (A5).

Für die Funktionsausprägungen besonderer Bedeutung, hier der Verlust eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, muss ein mindestens gleichwertiger Ersatz desselben Biotoptyps wiederhergestellt werden. Hierfür wird im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens durch Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (A1) auf einer Fläche von 50 m² auf dem Gelände des Kraftwerkes Farge eine nährstoffreiche Nasswiese hergestellt. Es kann hiermit ein Biotopaufwertungspotenzial von 50 Wertpunkten erreicht werden.

Die Differenz von -12.470 Wertpunkten wird durch geeignete Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vollständig ausgeglichen. Dazu wird im Kompensationspool „Hammersbecker Wiesen“ eine Grünlandextensivierung und Heublumenausbringung durchgeführt (E1).

Durch die geplante Baumaßnahme müssen 8 Bäume gefällt werden, die nach der BaumSchVO geschützt sind. Die Berechnung des Kompensationsbedarfes für die nach BaumSchVO geschützten Bäume ist im Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB), 8.2, Tabelle 15 dargestellt. Demnach sind für die verlorengehenden, nach BaumSchVO geschützten Gehölze, als Kompensation 15 Bäume zu pflanzen. Eine Pflanzung von Einzelbäumen ist im unmittelbaren Eingriffsbereich nicht möglich.

Im Rahmen der externen Kompensationsmaßnahme (E 2) ist die Pflanzung von insgesamt 15 standortgerechten Laubbäumen mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm geplant. Damit wird der Verlust von nach Baumschutzverordnung geschützten Bäumen vollständig kompensiert. Im Hinblick auf die Maßnahme E 3 ist in dem Bereich der Ersatzfläche um die Gehölzpflanzungen herum die Entwicklung einer standortgerechten Wiese mit anschließender extensiver Pflege vorgesehen. Eine Verortung der Maßnahmen E2 – „Pflanzen von Gehölzen“ und E 3 – „Entwicklung von extensiv genutztem Grünland“ ist aufgrund fehlender Kompensationsflächen nicht möglich.

Wird gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher, hier der TdV, Ersatz in Geld zu leisten.

Zur Kompensation der Gehölzverluste wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt, dass im Rahmen der Kompensationsermittlung eine Ersatzgeldberechnung für eine fiktive Planung erfolgt, die die Anpflanzung von 15 Bäumen auf einer Fläche von 2.735 m² beinhaltet und insgesamt um 2 Wertstufen aufgewertet werden kann. Das Ersatzgeld soll für eine geeignete Gehölzentwicklung verwendet werden.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird über eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 61.500,00 € Euro abgegolten. Da die Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde zweckgebunden nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist und dementsprechend als Kompensation in finanzieller Form angesehen werden kann, können die Eingriffe insgesamt als ausgeglichen angesehen werden.

Da die Berechnung des Ersatzgeldes einem sich ändernden Zinssatz unterliegt, wurde die Naturschutzbehörde aufgefordert, das Ersatzgeld vor Festsetzung mit Planfeststellung zu berechnen. Aufgrund des aktualisierten Zinssatzes des Ersatzgeldes ergibt sich ein Ersatzgeld in Höhe von 61.500,00 Euro.

Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung des Ersatzgeldes vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Auf AV dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Im Sinne fachplanerischer Erforderlichkeit sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermeidbar; sie können jedoch durch die im LFB dargestellten Kompensationsmaßnahmen sowie durch Leistung des Ersatzgeldes vollständig ausgeglichen werden. Hierbei ist vorgesehen, dass die Wertverluste teilweise im Eingriffsraum, in der näheren Umgebung sowie auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden, so dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und eine landschaftsgerechte Gestaltung gewährleistet ist. Eine Untersagung des Eingriffs nach § 11 BremNatG¹⁵ ist somit nicht geboten. Auf die naturschutzfachliche Beurteilung der Naturschutzbehörde in der Fassung vom 17.11.2020 wird hingewiesen. Mit Schreiben vom 17.06.2022 hat die oberste Naturschutzbehörde gem. § 8 Abs.

¹⁵ Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2022 (Brem.GBl. S. 149).

1 BremNatG ihr Einvernehmen zu den Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erklärt.

5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen

Das Plangebiet liegt im Ortsamtsbezirk Blumenthal. Das Gewerbegebiet Farge-West - Bernhardtring liegt im Ortsteil Farge am rechten Weserufer. Das Vorhabengebiet schließt nördlich an das Kraftwerksgelände Farge an, erstreckt sich nordwärts entlang des Weserufers, knickt im Bereich des Betriebshofes des Wasser- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee, Außenbezirk Bremen-Farge, landeinwärts ab und bindet schließlich in den Geesthang ein. Landseitig wird es von der Farger Straße sowie vom Geesthang begrenzt, welcher ausreichende, d.h. über der geforderten Bestickhöhe liegende, Geländehöhen erreicht.

Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung im Einwirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich in nördlicher Richtung an der Straße „Unterm Berg“, in östlicher Richtung an der „Farger Straße“ sowie in westlicher Richtung links der Weser an der Deichstraße. Des Weiteren befindet sich in südlicher Richtung links der Weser der Campingplatz „Juliusplate“ und das Hotel „Weserblick“.

Die verkehrliche Erschließung des Baufeldes erfolgt über die Straße „Bernhardtring“ und weiter über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Durch das Abfahren des Aushubbodens mit rd. 192 Fahrten wird die Verkehrsinfrastruktur neben dem weiteren Bauverkehr belastet. Die Bauphase für den Bau der Spundwand mit den zugehörigen Wegen wird inklusive der vorbereitenden Arbeiten ca. ein Jahr dauern. Während der Bauphase sind Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Licht, Staub, Abgase, verstärkte menschliche Präsenz), durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen in den Arbeitsstellenbereichen sowie durch Bodenverdichtung durch die Baufahrzeuge und Materiallagerung zu erwarten.

Nach der AVV Baulärm¹⁶ betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW) für

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (Gewerbe-/Industriegebiete)	70 dB(A)	
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Mischgebiete)	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen (allgemeine Wohngebiete) untergebracht sind,	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen (reine Wohngebiete) untergebracht sind	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Bezüglich der Lärmbelastungen wurde vom Gutachterbüro technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH – ted GmbH (AI, Anhang E der Planunterlagen) ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in denen mehrere Immissionsorte als Messpunkte definiert werden.

¹⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm– Geräuschemissionen – vom 19. August 1970

Immissionsorte (IO) mit Angaben zur Lage und entsprechenden Immissionsrichtwerten (IRW) am rechten Weserufer Gelände am Bernhardtring:

Immissionsort	Bezeichnung , Lage	Gebietseinstufung	IRW
IO 1	Versflether Weg 12, 28777 Bremen	Allgemeines Wohngebiet/ Grünfläche	55 dB(A)
IO 2	Versflether Weg 3, 28777 Bremen	Mischgebiet	60 dB(A)
IO 3	Johann-Kroog-Str. 4, 28777 Bremen	Allgemeines Wohngebiet/ Grünfläche	55 dB(A)
IO 4	Unterm Berg 19, 28777 Bremen	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)
IO 5	Unterm Berg 21A, 28777 Bremen	Reines Wohngebiet	50 dB(A)
IO 6	Unterm Berg 22, 28777 Bremen	Mischgebiet/ Grünfläche	60 dB (A)

Immissionsorte (IO) mit Angaben zur Lage und entsprechenden Immissionsrichtwerten (IRW) am linken Weserufer Ritzenbüttel, Motzen:

Immissionsort	Bezeichnung , Lage	Gebietseinstufung	IRW
IO 7	Deichstr. 48-55, 27804 Berne	Mischgebiet/ gemischte Baufläche	60 dB(A)
IO 8	Kolberger 41-41b, 27804 Berne	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)
IO 9	Juliusplate 4, 27804 Berne	Allgemeines Wohngebiet/ Sondergebiet Campingplatz	55 dB(A)
IO 10	Juliusplate 6-7, 27804 Berne	Allgemeines Wohngebiet	55 dB (A)

Das in der folgenden Tabelle dargestellte Ergebnis für Immissionsorte auf dem rechten und linken Weserufer (schalltechnisches Gutachten der Firma ted GmbH) besagt, dass die vorgegebenen Richtwerte nach der AVV Baulärm, insbesondere beim Einbringen der Spundwände im Rüttelverfahren, tagsüber teilweise überschritten werden.

Immissionsort	Beurteilungspegel Lr.Tag (Lärmrichtwert) in dB(A) - Höchstwerte	Richtwert in dB(A)
IO 1	52/53	55
IO 2	52/53	60
IO 3	57	55
IO 4	60	55
IO 5	56	50
IO 6	62	60
IO 7	45	60
IO 8	43	55
IO 9	51	55
IO 10	48	55

Die geltenden Richtwerte für reine Wohngebiete mit 50 dB(A), für allgemeine Wohngebiete mit 55 dB(A) und für Mischgebiete mit 60 dB(A) konnten im Bereich der Immissionsorte 3 bis 6 mit 56, 57, 60 und 62 dB(A) nicht eingehalten werden (schalltechnisches Gutachten, Tabelle 5). Die Richtwertüberschreitungen von 2 dB(A) am IO 3, 5 dB(A) am IO 4, 6 dB(A) am IO 5 und 2 dB(A) am IO 6 sind maßgeblich auf das Einbringen der Spundwände mittels Rüttelverfahren zurückzuführen. Auf den Einsatz von Rüttelarbeiten kann aus statisch-konstruktiven Gründen nicht verzichtet werden. Die einzelnen Spundwandelemente werden jedoch, soweit technisch möglich, per Vibrationsverfahren eingebracht, wodurch sich die Schallimmissionen reduzieren. Punktuell-les Rammen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Ausschöpfens aller technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmemissionen durch Rammarbeiten werden die Beeinträchtigungen durch Einsatz einer Vibrationsramme auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt.

Es ist mit Schallemissionen und Luftschadstoffen während der Bautätigkeiten werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu rechnen, die jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Die betroffenen Anlieger sollen über den genauen Zeitpunkt der zu erwartenden hohen Baulärmbelastung und die abschließend gewählten Bauzeiten informiert werden. Auf Auflage AII2.5 wird verwiesen.

Als Ergebnis der Abwägung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben stärkere immissionsschutzrechtliche Auswirkungen hat. Das Vorhaben dient jedoch dem Schutz der Umwelt (und damit mittelbar auch dem Menschen) sowie von Sachwerten. Seine Umsetzung ist erforderlich und in der beantragten Form zulässig. Sämtliche möglichen und geeigneten Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. die Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und die Beschränkung der Betriebszeit, werden getroffen.

Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG¹⁷ sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß, z.B. durch die Anwendung des Rüttelverfahrens und einer damit verbundenen Reduzierung der Geräuschemission, beschränkt.

Ferner ist nach 5.2.2 der AVV Baulärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, wenn die Bauarbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Hierzu zählt ebenfalls die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die verbleibenden Schallimmissionen sind zeitlich befristet und müssen von den betroffenen Anwohnern/Anliegern hingenommen werden, da das Vorhaben erforderlich ist, um einen dauerhaften Hochwasserschutz zu gewährleisten.

V Stellungnahmen und Einwendungen

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

1.1 SKUMS, Sondervermögen Infrastruktur

Gegen die beantragte Maßnahme des TdV werden als Eigentümervertreter des im Grunderwerbsverzeichnis unter der Lfd.-Nr. 3 aufgeführten Flurstücks keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Hier wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf gesehen.

1.2 SKUMS, Referat Bodenschutz

Von der Bodenschutzbehörde wurde Folgendes vorgetragen:

Für die Fläche lägen folgende Hinweise auf Nutzungen vor, die zu Boden- oder Grundwasserverunreinigungen geführt haben können:

Seit ca. 1948 werde Maschinenbau betrieben.

Auf dem Grundstück Bernhardtring 3 seien Verunreinigungen des Untergrundes durch LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) in der Bodenluft und im Grundwasser festgestellt worden. Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserschutz-Rahmenentwurfs

¹⁷ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

Außendeichsligender Gewerbegebiete – Teil 1 läge ein Bericht zur „Baugrunderkundung und bodenmechanischen Laboruntersuchungen“ vom 09.06.2010 des Instituts für Geotechnik, beauftragt von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, für die Gewerbegebiete Farge-West, Rönnebecker Straße, Hohentorshafen und Weserstadion vor.

Die Lage der Grundwasserverunreinigung könne dem der Stellungnahme beigefügten Plan entnommen werden.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehe aus Sicht der Bodenschutzbehörde keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

- Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Vorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die neuen Prüfwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) vom 14.12.2016 sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Falls eine Bautätigkeit im Bereich der auf dem Grundstück Bernhardtring 3 gefundenen Grundwasserverunreinigung stattfindet, ist diese bei der Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu berücksichtigen.
- Sollten sich weitere Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) § 3 Abs. 1 unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Tel.: 0421-361 89439, Fax: 0421-496 89439, E-Mail: kai.stepper@umwelt.bremen.de).

Hinweis: In Stadtgebieten ist generell mit Auffüllungen zu rechnen, die ggf. schadstoffhaltige Materialien wie z.B. Schlacken oder Aschen enthalten können. Sollten weitergehende Informationen zu künstlichen Auffüllungen und über den natürlichen Aufbau des Untergrundes benötigt werden, können diese beim Geologischen Dienst für Bremen unter: info@GdFB.de oder Tel. 0421 - 218 659 11 erfragt werden.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage AII2.64 und die Hinweise AII4.17, AII4.18 und AII4.19 in der Planfeststellung.

1.3 SKUMS, Referat Grünordnung

Es bestehen aus Sicht des Referates Grünordnung keine Bedenken. Die im Flächennutzungsplan Bremen (Stand 04.12.2014) und im Landschaftsprogramm Bremen (Plan 2 Maßnahmen Erholung und Landschaft, Stand 22.04.2015) dargestellte ortsteilübergreifende und zum Teil geplante Grünverbindung verläuft nord-/östlich vom Bernhardtring Nr. 1 und Nr. 2 und tangiert nicht die Planung „Erhöhung Landesschutzdeich Bernhardtring in Bremen-Farge“.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen, ein Regelungsbedarf besteht nicht.

1.4 SKUMS, Referat Naturschutz

Vom Referat Naturschutz wird vorgetragen, dass Bestandteil der Unterlagen ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand: Oktober 2020) sei. Die auf der Eingriffsregelung basierenden naturschutzfachlichen Erhebungen und Untersuchungen münden in zahlreichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (S. 22 - 38), die durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich werden.

Um die Ausgleichsmaßnahme A1, die auf dem Gelände des Kraftwerks Farge geplant sei, durchführen und dauerhaft sichern zu können, sei vor Verfahrenseröffnung eine dingliche Sicherung erforderlich.

Vor und während der gesamten Bauphase ist von einem Fachbüro in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Evtl. unvorhergesehene Probleme, die Auswirkungen auf die geplanten Naturschutzmaßnahmen haben, sind zeitnah mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich zu regeln.

Eine Fotodokumentation des Bauablaufes sowie eine Entwicklung der Ausgleichsmaßnahme A1 sind 1 und 3 Jahre nach Beendigung der Arbeiten der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für die Maßnahmen E2 + E3 sind vor Verfahrenseröffnung verbindlich Flächen zu benennen und zu verorten.

Mit Ergänzung per Mail vom 04.02.2021 wurde von der Naturschutzbehörde gegenüber dem Fachplanungsbüro für die naturschutzfachlichen Belange im Hinblick auf den LFB und die Kompensationsplanung darum gebeten zu klären, dass der Neuaufbau des Ufers, der im Vorhabenbereich teilweise mit vergossener Steinschüttung erfolgen soll, nicht im LBP berücksichtigt worden sei.

Dies war der Naturschutzbehörde aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Die entsprechende Passage der Stellungnahme des Referates 33 gegenüber der Planfeststellungsbehörde lautet:

„In Bezug auf die Neuherstellung des Deckwerks ist dem Erläuterungsbericht auf Seite 18 zu entnehmen, dass aufgrund der Planung des Treibselräumweges die Böschungsneigung steiler als 1:3 ausgeführt werden muss und die geschütteten Wasserbausteine deshalb mit hydraulisch gebundenem Vergussstoff teilvergossen werden, im oberen Anschlussbereich mit Wasserbausteinen der Größenklasse CP 90/250 sogar vollverklammert. Hierdurch kommt es nach Auffassung der Naturschutzbehörde zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen durch (Teil-)Verlust des besiedelbaren Lückensystems zwischen den Wasserbausteinen im Bereich des Weserufer im Vorhabenbereich.

Diese Verschlechterung wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht benannt. Es wird auf Seite 40 erläutert, dass die geplante Spundwand mit Deichverteidigungsweg und Treibselräumweg oberhalb der bereits mit Wasserbausteinen befestigten Weserböschung gebaut wird, so dass die HWS-Linie nicht unmittelbar mit dem Gewässer in Verbindung steht. Der Eingriff bzw. die Veränderung im Deckwerk wird nicht benannt und die möglichen Auswirkungen insbesondere auf die wirbellose Fauna nicht betrachtet. Dieses muss nachträglich eingeschätzt werden.“

Das Büro Tesch wurde von der Naturschutzbehörde gebeten, diese Angelegenheit zu prüfen und den LBP ggf. dahingehend zu überarbeiten.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen AII2.65, AII2.66, AII2.67, AII2.68, AII2.69 und AII2.70 in der Planfeststellung. Ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gem. § 8 Abs. 1 BremNatG vom 17.06.2022 liegt vor.

Eine Verortung der Maßnahmen E2 und E 3 ist aufgrund fehlender Kompensationsflächen nicht möglich. Zur Kompensation der Gehölzverluste wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt, dass im Rahmen der Kompensationsermittlung eine Ersatzgeldberechnung für eine fiktive Planung erfolgt, die die Anpflanzung von 15 Bäumen auf einer Fläche von 2.735 m² beinhaltet und insgesamt um 2 Wertstufen aufgewertet werden kann. Das Ersatzgeld kann für eine geeignete Gehölzentwicklung verwendet werden. Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung des Ersatzgeldes vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Auf Punkt AV dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Anmerkungen bezüglich des Deckwerkes am Weserufer des Wasserkörpers 26035 (Weser / Tidebereich oberhalb Brake) wurde die Planung für die Ausgestaltung des Deckwerkes vom TdV angepasst und mit Schreiben vom 18.02.2022 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Die Neigung des Deckwerks wurde auf 1:3 angepasst, dadurch ist eine Verklammerung nicht mehr notwendig. Zudem wurde die Fußspundwand in Richtung HWS-Wand verlegt, wodurch tideunabhängig gearbeitet werden kann. Die geringere Einbindetiefe der Fußspundwand wird durch eine zusätzliche lose Steinvorschüttung ergänzt, um die notwendige Stabilität zu gewährleisten.

Die Anmerkungen der Naturschutzbehörde zur Deckwerksplanung wurden in die Änderungsplanung vom 18.02.2022 übernommen und werden somit von der Planfeststellungsbehörde als erledigt bewertet.

Die Naturschutzbehörde hat mit Mail vom 28.04.2022 der vorgelegten Planung zugestimmt. Eine Überarbeitung des LBP und der Kompensationsplanung ist somit nicht mehr erforderlich.

1.5 SKUMS, Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Es wird vorgetragen, dass im Zuge der Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge-West u.a. das Deckwerk am Weserufer des Wasserkörpers 26035 (Weser / Tidebereich oberhalb Brake) neu hergestellt wird. Aktuell befindet sich dort eine lockere Steinschüttung, die mit ihrem Lückensystem von wirbellosen Tieren besiedelt werden kann. Im oberem Bereich des Ufers sind zahlreiche Gehölze aufgewachsen.

Diese Gehölze werden im Zuge der Baumaßnahme komplett entfernt, als Ausgleichsmaßnahmen wird aber nach Abschluss der Baumaßnahme zur Begrünung der Steinschüttung eine Nassansaat aus Arten der Gewässer begleitenden Hochstaudenfluren auf die Steinschüttung gebracht (Maßnahme A3).

In Bezug auf die Neuherstellung des Deckwerks ist dem Erläuterungsbericht auf Seite 18 zu entnehmen, dass aufgrund der Planung des Treibselräumweges die Böschungsneigung steiler als 1:3 ausgeführt werden muss und die geschütteten Wasserbausteine deshalb mit hydraulisch gebundenem Vergussstoff teilvergossen werden, im oberen Anschlussbereich mit Wasserbausteinen der Größenklasse CP 90/250 sogar vollverklammert. Hierdurch kommt es zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen durch (Teil-)Verlust des besiedelbaren Lückensystems zwischen den Wasserbausteinen im Bereich des Weserufer im Vorhabenbereich.

Diese Verschlechterung wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht benannt. Es wird auf Seite 40 erläutert, dass die geplante Spundwand mit Deichverteidigungsweg und Treibsel-

räumweg oberhalb der bereits mit Wasserbausteinen befestigten Weserböschung gebaut wird, so dass die HWS-Linie nicht unmittelbar mit dem Gewässer in Verbindung steht. Der Eingriff bzw. die Veränderung im Deckwerk wird nicht benannt und die möglichen Auswirkungen insbesondere auf die wirbellose Fauna nicht betrachtet. Dieses muss nachträglich eingeschätzt werden.

In Bezug auf das Verschlechterungsverbot werden die Auswirkungen durch das Vorhaben aber lokal auf die Böschung im Vorhabenbereich begrenzt und nicht als Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie im betroffenen Wasserkörper „Weser / Tidebereich oberhalb Brake“ (Wasserkörper-Nummer 26035) eingeschätzt.

Dennoch sollten die oben genannten nicht berücksichtigten Veränderungen mit in die Beurteilung der Auswirkungen einbezogen werden. Ggf. könnten durch das Einbauen von sogenannten Pflanztaschen in die Steinschüttung besiedelbare Räume für Pflanzen und wirbellose Tiere geschaffen werden, so dass die lokale Verschlechterung ausgeglichen werden kann.

Zum Schutz von Meer- und Flussneunaugen, die bei ihrer Aufwärtswanderung Steine und Hartsubstrate als Ruhezonen nutzen, ist eine Bauzeitenbeschränkung zur Herstellung der Steinschüttung zwischen Oktober und Februar sowie im Mai geplant.

Zum Schutz der Finte wird die Einbringung der Spundwand im Rüttelverfahren außerhalb der Laichzeit der Finte und somit nicht zwischen dem 01. April und dem 30. Juni erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Unterschied in der Darstellung des Bereichs der Deckwerksanpassung besteht zwischen dem Lageplan (Anlage 3, Blatt-Nr. 1 und 2) und den Schnitten 4 bis 6 (Anlage 5, Blätter 4 bis 6). Lt. Lageplan wird die Steinschüttung nur im oberen Bereich angepasst, in den Schnitten 4 bis 6 wird sie deutlich bis unterhalb der bestehenden Pfahlrostwand erneuert. Von der eigentlich vorgesehenen Ausgestaltung ist das Maß der Beeinträchtigung der wirbellosen Fauna abhängig.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen AII2.65, AII2.66, AII2.67, AII2.68, AII2.69 und AII2.70 in der Planfeststellung.

Im Hinblick auf die Anmerkungen bezüglich des Deckwerkes am Weserufer des Wasserkörpers 26035 (Weser / Tidebereich oberhalb Brake) wurde die Planung für die Ausgestaltung des Deckwerkes vom TdV angepasst und mit Schreiben vom 18.02.2022 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Die Neigung des Deckwerkes wurde auf 1:3 angepasst, dadurch ist eine Verklammerung nicht mehr notwendig. Zudem wurde die Fußspundwand in Richtung HWS-Wand verlegt, wodurch tideunabhängig gearbeitet werden kann. Die geringere Einbindetiefe der Fußspundwand wird durch eine zusätzliche lose Steinvorschüttung ergänzt, um die notwendige Stabilität zu gewährleisten.

Die Anmerkungen des Referates „Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung“ zur Deckwerksplanung und zu den Planunterlagen wurden in die Änderungsplanung vom 18.02.2022 übernommen und werden somit von der Planfeststellungsbehörde als erledigt bewertet.

Das Referat qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung hat mit Mail vom 01.03.2022 der vorgelegten Änderungsplanung vom 18.02.2022 zugestimmt.

1.6 SKUMS, Referate Verkehrsprojekte und Baustellenkoordination

Vom Referat Verkehrsprojekte wird vorgetragen, dass der nördliche Wendehammer des Deichverteidigungsweges (oberhalb des Geländes des WSA) so zu gestalten sei, dass eine neue Fußwegeverbindung zum öffentlichen Fuß- und Radweg am Sportgelände nachträglich errichtet werden kann. Dazu sind die Flächen östlich des Wendehammers von Bebauung oder Bepflanzung freizuhalten.

Seitens der Baustellenkoordination bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dass während der Bauphase geltende Verkehrskonzept muss jedoch rechtzeitig mit der Baustellenkoordination bzw. der Polizei abgestimmt werden.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Der vorgetragene Punkt im Hinblick auf das Verkehrskonzept fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage AII2.50 in der Planfeststellung. Der nördliche Wendehammer liegt im Bereich eines Betriebsgrundstückes von Einwender B, welches nicht öffentlich zugänglich ist. Es wird voraussichtlich auch von Betriebsfahrzeugen befahren. Eine zukünftig geplante Fußwegeverbindung zum öffentlichen Fuß- und Radweg am Sportgelände ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und kann ggf. nachträglich errichtet werden. Der Wendehammer wird als Teil der Hochwasserschutzanlage gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG gewidmet (siehe unter AIII dieses Planfeststellungsbeschlusses).

1.7 Amt für Straßen- und Verkehr (ASV)

Es wird von Seiten des ASV darum gebeten, folgende Nebenbestimmung ist in den Bescheid aufzunehmen:

Vor Beginn und nach Abschluss der Transporte ist bei den betroffenen Verkehrsflächen, Bernhardtring (Flurstück 23/14), ein Beweissicherungsverfahren unter Beteiligung des Amtes für Straßen und Verkehr, Referat 46: Straßenerhaltung, Bereich Bremen-Nord durchzuführen.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Der vorgetragene Punkt fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage AII2.49 in der Planfeststellung.

1.8 Polizei - Kampfmittelräumdienst

Die Polizei weist darauf hin, dass die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln ergeben hätte. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen sei jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten könnten. Aus diesem Grunde seien die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - ZTD 14 - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362 - 1 22 32 oder 362 - 1-22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Der vorgetragene Punkt fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage AII2.4 in der Planfeststellung.

1.9 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen

Die Gewerbeaufsicht weist auf die Einhaltung folgender Regelungen zum Immissionsschutz während der Durchführung des Bauvorhabens hin:

Anliegen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Es gelten besondere Bestimmungen für Auftraggeber (als Arbeitgeber) und Betreiber einer baulichen Anlage, vornehmlich § 15 GefStoffV bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Betrieb oder Baustelle.

- Der Auftraggeber (wenn er Arbeitgeber ist) ist dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur Firmen mit besonderer Fachkenntnis und Erfahrung bzw. einer Zulassung beauftragt werden.
- Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Wurde ein Koordinator nach den Bestimmungen der Baustellenverordnung bestellt, gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.
- Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe (insbesondere Asbest) vorhanden oder zu erwarten sind.

Für den Rückbau der vorhandenen Spundwand liegt ein Beprobungsergebnis der Beschichtung vom 31.03.2014 vor. Dieses ist hinsichtlich der Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Die Ergebnisse sind den ausführenden Firmen für die Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung notwendiger Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Das zugehörige Technische Regelwerk wie z.B. TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524 und TRGS 551 ist zu berücksichtigen.

Anliegen der Baustellenverordnung (BaustellV)

Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um den Abbruch einer baulichen Anlage handelt, ist die Baustellenverordnung zu beachten.

Dabei ist seitens der oder des Verantwortlichen zu prüfen ob folgende Pflichten zu erfüllen sind:

- Übermittlung einer Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, siehe dazu § 2 Abs. 2 BaustellV
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators, siehe dazu § 3 Abs. 1 BaustellV

- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens und seine Anpassung während der Durchführung des Bauvorhabens, siehe dazu § 2 Abs. 3 + Anhang II BaustellV.

Anliegen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Arbeiten geben die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) den Stand der Technik wieder und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Anliegen des Infektionsschutzes vor Corona

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Zusammenstellung der Corona-bedingt erhöhten Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen veröffentlicht. Sie ist über <https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/aktuelles-1464> zu finden oder kann direkt bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen angefordert werden.

Darüber hinaus ist die SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu berücksichtigen.

Anliegen des Immissionsschutzes Staub

Es wird auf den Senatsbeschluss vom 22.08.2006 zur Staubbegrenzung ebenso hingewiesen, wie auf den Baustellenerlass (Anlage 6 des Anhangs zum Senatsbeschluss).

Die nachfolgend angegebene Aufzählung ist nur eine Kurzfassung des Baustellenerlasses. Der vollständige Senatsbeschluss und der Baustellenerlass kann bei Bedarf bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen angefordert werden.

Ggf. auftretende Staubemissionen der Baustellen sind durch technische Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung hinsichtlich der eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch organisatorische Maßnahmen und geeignete Betriebsabläufe zu begrenzen, soweit dieses technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich und tragbar ist, dem Stand der Technik anzupassen.

Hierzu sind insbesondere:

1. Erdbaumaschinen zu verwenden, deren Antriebsanlagen nach dem Stand der Motorentechnik arbeiten und die entsprechend gewartet werden.
2. Staubende Arbeitsverfahren so auszuführen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu ist das Bearbeiten von mineralischen Baustoffen nur unter Zuhilfenahme von Absaugvorrichtungen vorzunehmen oder alternativ unter Nasshaltung auszuführen. Die dabei entstehenden Abwässer sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die Beladung von Baufahrzeugen mit staubenden Baustoffen und Materialien so vorzunehmen, dass entstehende Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
4. Transporte von staubenden Gütern nur mit Abdeckung zulässig.

Die diesbezügliche Aufgabe weiterer Auflagen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bleibt vorbehalten.

Lärm

Durch Baumaßnahmen verursachter Lärm ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Stand der Technik ist einzuhalten und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur TA Lärm die Nachtzeit nach der o.g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bereits um 20.00 Uhr beginnt und bis 07.00 Uhr dauert. In dieser Zeit sind unter Beachtung der Regelung dieser Verwaltungsvorschrift bis zu 15 dB(A) weniger Immissionen zulässig als am Tage.

Erschütterungen

Der Stand der Technik ist einzuhalten und dazu wird auf die DIN 4150 - 2 (Juni 1999), DIN-Abschnitt 6.5.4 Erschütterungen durch Baumaßnahmen und DIN 4150 - 3 Einwirkungen auf Gebäude hingewiesen.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage AII2.72 sowie die Hinweise AII4.20, AII4.21, AII4.22, AII4.23, AII4.24, AII4.25, AII4.26, AII4.27, AII4.28 und AII4.29 in der Planfeststellung.

Die unter Hinweise aufgenommenen Punkte sind nicht mehr explizit in der Planfeststellung zu regeln, da diesbezüglich bereits gesetzliche Regelungen bestehen.

1.10 Landesamt für Denkmalpflege

Es wurde vom Landesamt für Denkmalpflege vorgetragen, dass die geplanten Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung des „Jugendfreizeitheim Farge“ (Rekumer Straße 2) erfolgen.

Das 1939/1940 entstandene Jugendheim erstreckte sich als etwa 50 m langer, eingeschossiger Riegel unter einem hohen, reetgedeckten Satteldach parallel zur Weser. Die streng axialsymmetrisch gestalteten Langseiten bilden die dominanten Ansichten des seit 1986 unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes.

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erhöhung des Landeschutzdeiches in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals, da keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der historischen Gebäude zu erwarten seien. Bei Durchführung der Baumaßnahmen ist jedoch auf einen ausreichenden Schutz des Jugendheims vor baubedingten Schäden zu sorgen.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte werden von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen, ein Regelungsbedarf besteht nicht.

Der vorgetragene Punkt im Hinblick auf die Beweissicherung des denkmalgeschützten Gebäudes fand Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage AII2.8 in der Planfeststellung.

1.11 Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen (LBB)

Das Büro des Landesbehindertenbeauftragten informiert darüber, dass basierend auf den aktuell vorliegenden Unterlagen keine Bewertung der Barrierefreiheit im Hinblick auf eventuell geplante Gehwege vorgenommen werden könne und bittet, falls bereits vorhanden, einen Lageplan, einen Höhendeckenplan sowie aussagekräftige Erläuterungen zur Gehwegführung im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu übersenden.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Der vorgetragene Punkt wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Gem. Nr. 1 der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten¹⁸ sind bauliche Anlagen in der Erhaltungslast des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO¹⁹ nicht im Anwendungsbereich der Bremischen Landesbauordnung liegen und für die nach § 8 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze Barrierefreiheit gefordert wird, nach Maßgabe dieser Richtlinie barrierefrei zu gestalten, soweit dem nicht andere Rechtsbelange entgegenstehen.

Der Deichverteidigungsweg ist nicht öffentlich zugänglich und besitzt keine zentrale Verkehrsfunktion. Die Belange des LBB sind daher nicht betroffen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

1.12 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das WSA Weser-Jade-Nordsee

Von der WSV wird vorgetragen, dass die beabsichtigte Maßnahme einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG nach § 31 WaStrG) bedürfe, da durch den Bau der Steinböschung und der Anpassung der Einleitungsbauwerke eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sei, bzw. nicht ausgeschlossen werden könne.

Da die ssG im wasserrechtlichen Planverfahren einkonzentriert werde, bittet die WSV die nachfolgenden Auflagen und Bedingung in das Genehmigungsverfahren aufzunehmen:

A. Allgemeine Bedingungen und Auflagen

A1. Bei dem Errichten und Betreiben der Anlage hat der Träger des Verfahrens (TdV) die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

A2. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Weser-Jade-Nordsee (WJN) ist bei der Abnahme der Anlage zu beteiligen.

A3. Der TdV oder ihr Rechtsnachfolger hat dafür Sorge zu tragen, dass durch das neue Deckwerk mit Fußspundwand keine Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße entstehen. Sollten diese dennoch entstehen, so hat sie oder ihr(e) /sein(e)

¹⁸ Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten (Brem.ABl. 2020, S. 234)

¹⁹ Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963).

Rechtsnachfolger/in die Beeinträchtigungen in durch das WSA WJN vorgegebener Weise zu beseitigen.

A4. Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Anlage zurückgebaut und der frühere Zustand wiederhergestellt wird, wenn die Nutzung aufgegeben oder die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung aufgehoben wird.

A5. Bei der Errichtung der Anlage sowie bei deren Betrieb dürfen -außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und den vom WSA vorgeschriebenen oder genehmigten Schifffahrtszeichen- keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu einer Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.

A6. Der TdV hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

A7. Für den Fall, dass von der Anlage eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße ausgeht, kann das WSA WJN dem TdV besondere Anordnungen zu deren Beseitigung auferlegen.

B. Besondere Auflagen und Bedingungen für das Uferdeckwerk und Auslaufbauwerke

B1. Wasserseitige Arbeiten sind von der ausführenden Firma mindestens 4 Wochen vor Baubeginn dem WSA anzuzeigen. Wenn durch die Arbeiten mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu rechnen ist, ist gemäß § 31 Wasserstraßengesetz beim WSA eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.

B2. Der Baubeginn der Deckwerksarbeiten ist dem Außenbezirk Farge Herrn Wennekamp (Tel.: 0421/69212-211/ Mobil: 0175/9340020) oder Herrn Lütjens (Tel.: 0421/69212-212/ Mobil: 0175/9340021) zu melden.

B3. Zur Sicherung der Hochwasserschutzwand ist ein verklammertes Deckwerk auf der Grundstückfläche der WSV geplant. Mit dem WSA WJN ist für die Fläche unter MThw (20-Jahresmittel gemäß § 4 BremWG) vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Flächen oberhalb MThw (20-Jahresmittel gemäß § 4 BremWG) sind vom TdV käuflich zu erwerben.

B4. Für die geplante Fußspundwand ist ein Kolkzuschlag von mindestens einem Meter von der derzeit vorhandenen Sohle zu berücksichtigen. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem WSA ein Prüfbericht der Statik und die Ausführungszeichnungen wie Lageplan und zwei repräsentative Schnittzeichnungen vom Deckwerk einzureichen. Wird die statische Berechnungssohle wasserseitig der Fußspundwand unterschritten, hat der Träger des Verfahrens auf seine Kosten durch den Einbau von geeignetem Material mindestens die statisch erforderliche Sohlhöhe wiederherzustellen. Diese Arbeiten sind in Abstimmung mit dem WSA durchzuführen.

B5. Die Fußspundwand darf nicht wie im Querprofil Nr. 7 Stat. 0+365,80 dargestellt über die Böschungsoberkante hinausragen. Sie muss an den Böschungsverlauf angepasst werden.

B6. Das verklammerte Deckwerk ist zum bestehenden unterstromigen Schüttsteindeckwerk, welches sich in der Unterhaltung des WSA WJN befindet, mit einer Trennspundwand [siehe Anlage A der Stellungnahme der WSV] zu versehen. Diese Spundwand muss für einen Böschungssprung von 1,10 m berechnet sein, damit anschließend eine spätere Deckwerkserneue-

rung erfolgen kann. Der geprüfte statische Nachweis und die Ausführungsplanung sind dem WSA vier Wochen vor Baubeginn zur Abstimmung zur Verfügung zu stellen.

B7. Das Uferdeckwerk liegt gemäß den strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen Nr. 670 und Nr. 916 in der Unterhaltung Dritter. Nach erfolgter Maßnahme werden die Genehmigungen aufgehoben. Der TdV ist für Unterhaltung des Deckwerkes von Weser km 26,05 (von der oberstromigen Flügelpundwand) bis km 26,28 (unterstromiges Ende des erneuerten Deckwerkes) zuständig [siehe Anlage A].

B8. Auslaufbauwerke, wie z. B. im Querprofil 5; Station 0 + 265,1 abgebildet, dürfen nicht über den Böschungsverlauf geführt werden. Die Auslaufströmung darf maximal 1,5 m/s betragen. Die Ausführungszeichnung und der Nachweis der Auslassströmung ist 4 Wochen vor Baubeginn mit dem WSA WJN abzustimmen.

B9. Die Böschungstreppe und die Aussichtsplattform sind einschließlich der Fundamente zurück zu bauen.

Hinweise zur Deckwerksplanung:

Die Oberkante der Fußspundwand endet auf der Höhe von NHN -2,00 m und liegt somit ca. 40 cm unterhalb MTnw. Das verklammerte Deckwerk und die Fußspundwand müssen teilweise unter Wasser errichtet werden. Es wird empfohlen die Fußspundwand ca. 1 m oberhalb MTnw enden zu lassen, so dass der Bau des Deckwerkes tideabhängig im Trockenen erfolgen kann. Auch die Bauwerksüberwachungen sind bei Niedrigwasser somit ohne großen Aufwand möglich.

Die Erfahrungen der WSV haben gezeigt, dass verklammerte Deckwerke unterhaltungsaufwändiger als lose Schüttsteindeckwerke sind. Sollte hierfür eine flachere Deckwerksneigung erforderlich sein, so sind die Planungen mit der WSV abzustimmen. Zur Berechnung des Deckwerkes ist mit einer maximalen Weserströmung von 1,5 m/s zu rechnen.

Die Fußspundwand endet ca. 20 m vor der Flügelwand des Kraftwerkes. Um einen weiteren Deckwerksübergang zu vermeiden, wird empfohlen, die Fußspundwand sowie das Deckwerk bis zur Flügelwand des Kraftwerkes zu erneuern. Deckwerksübergänge sind meist Schwachstellen, die einer höheren Unterhaltung bedürfen. Der hier querende Düker wäre bei der Planung zu berücksichtigen.

C. Besondere Auflagen und Bedingungen für die Hochwasserschutzwand mit Treibselräumweg zum Betriebshof Außenbezirk Farge

C1. Die Ausführungsplanung zur Entwässerung und Pflasterung ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn mit dem WSA abzustimmen.

C2. Der Deichverteidigungsweg im Grundstücksbereich des WSA WJN darf weiterhin durch den Außenbezirk Farge zur Überwegung bis 30 to genutzt werden. Instandsetzungsmaßnahmen sind durch den TdV durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger. Das Überwegungsrecht für die WSV ist grundbuchlich zu sichern. Die Eintragung ins Grundbuch trägt der TdV.

C3. Sollten die Grundstückflächen des WSA WJN zur Überwegung (Materialanlieferung etc.) genutzt werden, so sind diese mit dem Außenbezirk Farge mindestens 3 Werktage zuvor abzustimmen.

C4. Die von dem Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen WSV-Grundstücksflächen (siehe Antragsunterlagen Anlage 8- Lageplan Flächenbedarf) sind durch den TdV käuflich zu erwerben. Die hierzu notwendige Katastervermessung (Zerlegung) wird vom TdV spätestens 1

Monat nach Beendigung der Baumaßnahme veranlasst. Das erforderliche Wertgutachten ist durch den Vorhabenträger zu beauftragen.

C5. Für die durch die Baumaßnahme genutzte Grundstücksfläche des WSA WJN ist vor Baubeginn eine Baufeldübergabe durchzuführen. Die Übergabe erfolgt zwischen dem TdV und dem Außenbezirk Farge.

C6. Die bestehenden Schüttmulden werden durch den Bau entfernt. Die Mulden sind in Abstimmung mit dem Außenbezirk Farge auf Kosten des TdV wiederherzustellen.

C7. Vom Pegel Farge verläuft [siehe Anlage B der vorgelegten Stellungnahme] eine Kupferleitung deren Funktion erhalten bleiben muss. Der Treibselräumweg, sowie der Anschluss der geplanten Entwässerungen kreuzen bzw. befinden sich im Nahbereich dieser Leitung. Für diese Bauabschnitte ist die Kabelschutzanweisung [siehe Anlage C der vorgelegten Stellungnahme] zu berücksichtigen und die Arbeiten sind mit Herrn Rogahn (Tel.: 0421/5378-389 oder Mobil 01759340070) oder Herrn Ahlers (Tel.: 04401/708-309 oder Mobil 01752283457) mindestens 1 Monat vor Baubeginn abzustimmen.

C8. Gemäß der Anlage 3 werden auf dem Betriebshof des Außenbezirkes Farge Entwässerungsleitungen an der Bestandleitung angeschlossen. Der Bau und die spätere Unterhaltung der neuen Leitungen einschließlich der Anschlüsse obliegen dem TdV. Aufgenommene Pflasterflächen sind wieder lagegerecht herzustellen. Später auftretende Sackstellen in diesen Leitungsbereichen sind durch den TdV zu beheben. Der Entwässerungsbestandsplan ist dem Außenbezirk Farge einen Monat nach Fertigstellung unaufgefordert zuzusenden.

C9. Gemäß 4.3 des Erläuterungsberichts gehen dem Außenbezirk Farge Lagerflächen verloren. Daher ist die WSA-Fläche im südlichen Teil des Betriebsgeländes, angrenzend zum Treibselräumweg aufzufüllen und für die Nutzung als Lager- und Abstellfläche mit Pflastersteinen auf ca. 516 m² als Ausgleich zu befestigen. Für die weitere Planung ist mit einer Flächenlast von 5 to/m² auszugehen. Es sind Pflastersteine mit einer Stärke von 10 cm zu verwenden. Die Auffüllung zur Lagerhallenwand ist mit einer Stützwand aufzufangen und vor Nässe mit einer Abdichtung zu schützen. Für die Stützwand ist eine geprüfte statische Berechnung vor Baubeginn vorzulegen. Die Ausführungsplanung ist mit dem WSA WJN mindestens ein Monat vor Baubeginn abzustimmen. Ein Monat nach Fertigstellung ist der Bestandsplan dem Außenbezirk Farge unaufgefordert zuzusenden.

Hinweis:

H1. Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG) Nr. 1114 (Aussichtplattform mit Böschungstreppe) und Nr. 671 Hochwasserschutzwand werden nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage aufgehoben. Die ssG Nr. 853 für das Auslassbauwerk bleibt bestehen. Die erforderliche Anpassung des Auslasses zum neuen Deckwerk ist mit dem Genehmigungsinhaber hanseWasser Bremen GmbH und der WSV abzustimmen.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurden geprüft und fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen AII2.29, AII2.30, AII2.31, AII2.32, AII2.33, AII2.34, AII2.35, AII2.36, AII2.37, AII2.38, AII2.39, AII2.40, AII2.41, AII2.42, AII2.43, AII2.44, AII2.45, AII2.46, AII2.47 und AII2.48 und Hinweise AII4.15 und AII4.16 in der Planfeststellung. Die benannten Auflagen und Hinweise und die Erteilung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung für die Steinböschung und die Anpassung der Einleitungsbauwerke nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes wurden in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert (Bedingung unter AII1 und Hinweis unter AII4.1).

Die WSV hat in ihrer Stellungnahme vom 28.01.2021 vorgetragen, dass der Deichverteidigungsweg im Grundstücksbereich des WSA WJN weiterhin durch den Außenbezirk Farge zur Überwegung genutzt werden muss. Das Überwegungsrecht für die WSV ist grundbuchlich zu sichern. Hierzu wurde in einem Abstimmungsgespräch im Nachgang zur Online-Konsultation mit der WSV geklärt, dass es sich nicht um den Deichverteidigungsweg, sondern um den Treibselräumweg auf dem Gelände des WSA WJN handelt. Die Eigentumsrechte und Überwegungsrechte verändern sich für den Treibselräumweg nicht, d. h. dieser Teil der nach § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG gewidmeten Hochwasserschutzanlage (Widmung siehe unter AIII dieses Planfeststellungsbeschlusses) verbleibt im Eigentum der WSV und kann weiterhin als Überwegung genutzt werden. Die Unterhaltung der HWS-Anlage samt Deichverteidigungs-/Treibselräumweg obliegt dem TdV (Unterhaltung siehe unter AIV dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Deckwerk von Weser km 26,05 (von der oberstromigen Flügelspundwand) bis km 26,28 (unterstromiges Ende des erneuerten Deckwerkes) ist Teil der nach § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG gewidmeten Hochwasserschutzanlage (Widmung siehe unter AIII und Unterhaltung AIV dieses Planfeststellungsbeschlusses) und obliegt dem TdV.

Unter C 8 der Stellungnahme der WSV wird auf die Entwässerungssituation auf dem Gelände des Wasser- und Schifffahrtsamtes, Außenbezirk Farge hingewiesen. Gemäß der Anlage 3.1 der Planunterlagen werden auf dem Betriebshof des Außenbezirkes Farge Entwässerungsleitungen an die Bestands-NSW-Leitung angeschlossen (DN 150). Für die Einleitung der NSW-Leitung liegt nach Aktenlage keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers nach den §§ 8 Abs. 1, 10 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Diese ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren bei der Wasserbehörde der SKUMS zu beantragen (Auflage AII2.26).

Mit dieser Maßnahme wird auf dem Gelände des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA), Außenbezirk Farge das abzuleitende Niederschlagswasser des Treibselräumweges und der neu gepflasterten Betriebsflächen über einen neuen Niederschlagswasserkanal an die vorhandene Niederschlagswasserentwässerung angeschlossen. Die Fallrohre der Dachentwässerung der Gebäude des WSA werden ebenfalls im Zuge der Oberflächenbefestigung an den neuen Niederschlagswasserkanal angeschlossen. Die Niederschlagswasserentwässerung ist unter AI im Lageplan Anlage 3.1 dargestellt. Der Bau der neuen Leitungen ist Teil des planfestgestellten Vorhabens, die Kostenübernahme liegt beim TdV. Das Entwässerungssystem wird überwiegend für die Entwässerung des Grundstückes und der Gebäude des WSA genutzt. Die Unterhaltung der Leitungen obliegt daher dem Eigentümer der Leitungen, der WSV, siehe hierzu auch die Regelungen unter AIV Unterhaltung.

Im Bereich des Treibselräumweges wird an die o. g. Bestandsentwässerungsleitung die Entwässerung des Treibselräumweges neu angeschlossen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung für die Leitung innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird, in diese Planfeststellung einkonzentriert. Genehmigungsinhaber ist die WSV (Az: 634-14-24, G/09/2022, EDV Nr. 940378). Im Hinblick auf die Unterhaltung wird auf AIV verwiesen.

Die Planung sieht vor, auf dem Grundstück des WSA nach Forderung der WSV eine Zaunanlage zur Abgrenzung im Bereich der Hochwasserschutzanlage herzustellen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Befreiung für eine Zaunanlage innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 74 Abs. 3 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird, erforderlich. Die Befreiung wird in die Planfeststellung einkonzentriert, Befreiungsinhaber ist die WSV (Az: 634-14-24, B/07/2022, EDV Nr. 940379). Es wird auf die Regelungen unter AII4.1, AII4.3, AII4.4, AII4.5, AII4.6 hingewiesen.

Im Hinblick auf die Anmerkungen bezüglich des Deckwerkes am Weserufer des Wasserkörpers 26035 (Weser / Tidebereich oberhalb Brake) wurde die Planung für die Ausgestaltung des Deckwerkes vom TdV angepasst und mit Schreiben vom 18.02.2022 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Die Neigung des Deckwerks wurde auf 1:3 angepasst, dadurch ist eine Verklammerung nicht mehr notwendig. Zudem wurde die Fußspundwand in Richtung HWS-Wand verlegt, wodurch tideunabhängig gearbeitet werden kann. Die geringere Einbindetiefe der Fußspundwand wird durch eine zusätzliche lose Steinvorschüttung ergänzt, um die notwendige Stabilität zu gewährleisten. Die Hinweise der WSV zur Deckwerksplanung wurden in die Änderungsplanung vom 18.02.2022 übernommen und werden somit von der Planfeststellungsbehörde als erledigt bewertet.

Unter AI des festgestellten Plans, Anlage 8 und 9 - Lageplan Flächenbedarf und Betroffenenverzeichnis werden jeweils die Flächen dargestellt, die vorübergehend für die Bauphase und die dauerhaft für die gewidmete Hochwasserschutzanlage in Anspruch genommen werden müssen und für die von Seiten des TdV ein Grunderwerb angestrebt wird. Im Hinblick auf C4 der Stellungnahme der WSV ist vorgesehen, die von dem Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen WSV-Grundstücksflächen VR 125 Flurstücke 38/10 und 30/4 durch den TdV käuflich zu erwerben. Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden lediglich ein grundsätzlicher Entschädigungsanspruch bzw. ein Anspruch auf Erwerb der betroffenen Flächen, die nicht mehr für den Betrieb nutzbar sind und insofern keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben, festgestellt. Da im Vorverfahren bereits eine Abstimmung über den Ankauf der WSV-Grundstücksflächen mit den Beteiligten stattgefunden hat und eine grundsätzliche Einigung über die Erforderlichkeit des Erwerbs der Flächen VR 125 Flurstücke 38/10 und 30/4 erzielt wurde, wurde basierend auf der Stellungnahme der WSV (C 4) eine Auflage unter AI2.44 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die abschließende Einigung zwischen dem TdV und der WSV und die genaue Höhe bleiben einem späteren Verfahren vorbehalten.

Die WSV hat in ihrer Stellungnahme unter B3 vorgetragen, dass für die Fläche unterhalb MThw (20-Jahresmittel gemäß § 4 BremWG) vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag abzuschließen ist und die Flächen oberhalb MThw (20-Jahresmittel gemäß § 4 BremWG) vom TdV käuflich zu erwerben sind.

Im Rahmen der Stellungnahme der WSV vom 01.03.2022 im Beteiligungsverfahren für die Änderung der Planung bezüglich des Deckwerkes vom 18.02.2022 wurde von der WSV auf einen Ankauf der Grundstücksfläche oberhalb der MThw-Linie verzichtet.

Im Hinblick auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bezüglich der durch den TdV in Anspruch genommenen Grundstücksfläche der WSV wurde unter AI2.36 eine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

Auf eine in der Änderungsplanung dargestellte separate Rampe auf dem Betriebsgelände des WSA WJN wird nach Abstimmung zwischen WSV und TdV verzichtet. Die höher gelegenen Betriebsflächen können über den Treibselräumweg erreicht werden. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang abgestimmt, dass die Fußspundwand und das Deckwerk bis zur Spundwand des Kraftwerksgeländes geführt wird. Bei Bedarf sind im Bereich des Fernmeldedükers die Rammtiefen anzupassen.

1.13 Umweltbetrieb Bremen – Entwässerung

Seitens des Umweltbetriebes Bremen wird vorgetragen, dass unter Beachtung der folgenden Punkte grundsätzlich keine Bedenken gegen das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren bestehen. Durch das Vorhaben seien öffentliche Kanalanlagen direkt betroffen.

Öffentliche Kanalanlagen

Die Hochwasserschutzanlage am „Bernhardtring“ in Bremen-Farge wird aktuell von einem Niederschlagswasserkanal DN 487 sowie einem Niederschlagswasserkanal DN 400 gekreuzt, die im Deichbereich teilweise parallel zur Weser verlaufen und im Anschluss über eine DN 400 Hal-

tung entwässern. Hierzu wird eine Anlage 1, blaue Darstellung, Auszug aus dem Kanalinformationssystem der hanseWasser Bremen vorgelegt.

Ein weiterer Niederschlagswasserkanal DN 1600 befindet sich im Planungsbereich südlich in Verlängerung des „Versflether Weges“. Dieser Kanal entwässert mit einem Auslass in die Weser und soll von einem geplanten Treibselräumweg überbaut werden. Hierzu wird eine Anlage 1, blau/gelbe Darstellung, vorgelegt.

Neuherstellung von öffentlichen Kanalanlagen

Im gesamten Bereich des Deichverteidigungswegs ist ein neues Entwässerungssystem mit Niederschlagswasserkanälen DN 300 geplant. Hierzu wird mit der Stellungnahme des UBB - Entwässerung eine Anlage 3.1 vorgelegt.

Es werde laut eingereichten Planunterlagen davon ausgegangen, dass die Niederschlagswasserhaltungen (65224-65230-65225-65226-65227, Verweis auf Anlage 1) aufgehoben und der neue Auslass in gerader Achse mit einem Niederschlagswasserkanal (R7) DN 450 in Richtung Weser erstellt werde.

Für diesen Auslass müssen die vorhandenen Erlaubnisse und Genehmigungen geändert werden.

Alle neugeplanten öffentlichen Kanäle auf Privatgrund sind mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Umweltbetrieb Bremen, in das Grundbuch einzutragen. Der Text liegt der Stellungnahme des UBB -Entwässerung als Anlage 3 bei. Es wird aus betrieblichen Gründen eine Trassenbreite von 4,0 m gefordert.

Zudem wird eine Genehmigung der Deichkreuzung für die neugeplanten Niederschlagswasserkanäle erforderlich, die sich im Bereich des neuen Landesschutzdeichs befinden. Diese Kreuzungsgenehmigung ist neu zu stellen.

Für das Niederschlagswassernetz bittet UBB um die Nachreichung des Überflutungsnachweises an hanseWasser Bremen, Herrn Wegner, E-Mail: wegner@hansewasser.de.

Schieber und Absturz

Am Schacht 65230 befindet sich ein Schieber, der laut Planunterlagen (Anlage_3.1_Lageplan) zurückgebaut werden soll. Dieser muss ersetzt werden. In den Planunterlagen befinden sich Pläne für den neuen Schieber. Für die technische Auslegung gibt es zwei Optionen. Der Schieber kann mechanisch oder als gesteuerter Schieber verbaut werden. Diesbezüglich sind im fortschreitenden Planungsprozess weitere Abstimmungen direkt mit der hanseWasser Bremen, Herrn Wegner, zu treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der bestehende „alte“ wie auch der neugeplante Schieber auf Privatgrund befinden. Daher muss die Anfahrbarkeit in jedem Fall gewährleistet sein. Zudem müssen bauliche Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern initiiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der notwendige Absturz (R7), der sich durch die angegebenen Sohlhöhen („RW-Einzugsgebiete“) ergibt, fachgerecht verbaut werden muss.

Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die hydraulische Prüfung der hanseWasser Bremen entsprechend der Sohlhöhen aus der Tabelle „RW-Einzugsgebiete“ vorgenommen wurde, die Unterschiede zu den Sohlhöhen zur Tabelle „210118_Hydraulik_GHA“ aufweist.

Im gesamten Planungsbereich wurden die Hauptkanäle von der hanseWasser Bremen inspiziert und bewertet. Kanalsanierungsarbeiten sind nicht geplant.

Alle vorabgenannten Genehmigungen und Sicherungen hat der Vorhabenträger vorab für den Umweltbetrieb Bremen einzuholen. Sämtliche Kosten für Genehmigungen und Sicherungen sowie die Umlegungen der vorhandenen öffentlichen Kanalanlagen hat der Vorhabenträger zu tragen.

Mit Stellungnahme vom 09.03.2022 hat der UBB – Entwässerung – zu den geänderten Planunterlagen im Hinblick auf die Deckwerksplanung und die Trenn-/Spundwand zum WSA-Gelände noch folgende Punkte vorgetragen, die im Zuge des oben genannten Verfahrens noch zwingend anzupassen seien:
Widmungsplan

Die neugeplanten Kanalanlagen im Vorhabenbereich, die zur Entwässerung des „Deichverteidigungsweges“ dienen, seien kein Bestandteil der öffentlichen Kanalisation und werden somit nicht von der Stadtentwässerung Bremen übernommen. Ausgenommen davon sei die Haltung R7, der Absturzschtach sowie der Auslass in die Weser (siehe „Anlage_3.1“, in den Planunterlagen). Es werde um entsprechende Anpassung im Plan „Widmungsplan“ gebeten.

Deichkreuzungsgenehmigung

Weiterhin werde der Hinweis gegeben, dass für die neu geplanten Kanalanlagen eine Deichkreuzungsgenehmigung beantragt werden müsse. Diese würde die hanseWasser Bremen im Zuge des weiteren Verfahrens entsprechend beantragen.

Schieberart

Der Auslass müsse vor Sturmfluten gegen Rückstau gesichert sein. Dazu müsse ein System für die doppelte Deichsicherheit berücksichtigt und in die Planung mit aufgenommen werden. Dies müsse in der Planung angepasst werden. Die genaueren Details und die Art des Schiebers müssten mit der hanseWasser Bremen, Herrn Wegner, E-Mail: wegner@hanseWasser.de sowie dem Deichverband abgestimmt werden. Dabei müsse auch die uneingeschränkte Zugänglichkeit zwingend beachtet werden.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Information über die betroffenen Anlagen zur Kenntnis.

Im gesamten Bereich des Deichverteidigungswegs ist ein neues Entwässerungssystem mit Niederschlagswasserkanälen und einem neuen Hauptniederschlagswasserkanal (R7) in gerader Achse mit einem neuen Auslass in Richtung Weser geplant. Die Änderung der bestehenden Erlaubnis E V/4/1986, EDV Nr. 169704 für die Einleitung von Niederschlagswasser über ein Auslaufbauwerk in die Weser – Erlaubnisinhaber UBB – ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren nach den §§ 8 Abs. 1, 10 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bei der Wasserbehörde bei der SKUMS zu beantragen (Auflage AII2.26). Die Unterhaltung für den Hauptniederschlagswasserkanal (R7) obliegt dem UBB, diese wird unter AIV geregelt. Hier wird die Differenzierung der Hochwasserschutzanlage und Anlagen innerhalb ihrer Grenzen definiert; der Widmungsplan wurde daher nicht zusätzlich angepasst.

Unter Berücksichtigung der Anmerkung des UBB zur Deichkreuzungsgenehmigung wird eine wasserrechtliche Genehmigung für den Hauptniederschlagswasserkanal (R 7) (Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser Nr. E 4/86-13, EDV Nr. 169704 – Erlaubnisinhaber Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen) ca. bei Station 0+265 (ETRS/UTM: 467366|5895100) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird, in die wasserrechtliche Planfeststellung einkonzentriert; Genehmigungsinhaber

Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Az: 634-14-24, G/06/2022, EDV Nr. 940375 (Hinweis AII4.1).

Die Unterhaltung des Entwässerungssystems zur Entwässerung der Hochwasserschutzanlage im Bereich der Flurstücke 881/2; 881/3 (Einwender A), 882; 887; 871/2 (Einwender C) und 872/6; 873/1 (Einwender B) obliegt dem TdV. Es wurde unter AII4.1 eine wasserrechtliche Genehmigung für die Leitung zur Entwässerung der HWS-Anlage ca. von Station 0+040 bis 0+378 (ETRS/UTM: von 467363|5895258 bis 467431|5895011) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerruflich ist, wenn insbesondere die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird, in die wasserrechtliche Planfeststellung einkonzentriert; Genehmigungsinhaber Bremischer Deichverband am rechten Weserufer (Az: 634-14-24, G/07/2022, EDV Nr. 940376) .

Eine Regelung in dieser Planfeststellung, alle neugeplanten öffentlichen Kanäle auf Privatgrund mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Umweltbetrieb Bremen, in das Grundbuch eintragen zu lassen, wurde vom UBB – Entwässerung – mit Mail vom 16.06.2022 nicht für erforderlich gehalten.

Bzgl. des Punktes „Kostenübernahme“ wird auf die Kostenregelungen im Wassergesetz verwiesen. Der Inhaber einer widerruflichen wasserrechtlichen Befreiung (§ 74 Absatz 2 BremWG) oder Genehmigung (§ 75 Absatz 1 BremWG) hat gemäß § 74 Abs. 6 BremWG dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen durch die Anlage bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; das gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden. Gem. § 49 Abs. 2 BremWG hat der TdV die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge der Ausbaumaßnahme öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen (Verursacherprinzip, erstmalige Betroffenheit der Verkehrs- und Versorgungsleitungen). Wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor der Ausbaumaßnahme im Bereich der Hochwasserschutzanlage befanden und einer Ausnahmegenehmigung bedurft hätten, hat gem. § 49 Abs. 3 BremWG nicht der TdV, sondern der Anlagenbetreiber die Kosten zu tragen.

Mit diesem Vorhaben wird durch die Neuherstellung der HWS-Linie erstmalig eine Betroffenheit von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsleitungen ausgelöst. Daher ist der TdV als Verursacher Kostenträger für die aktuellen Maßnahmen. Nach Herstellung der HWS-Anlage wird auf die Kostenregelung in § 74 Abs. 6 BremWG in Hinweis AII4.5 verwiesen. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Leitung (NSW innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage) gemäß § 75 BremWG wird mit dieser Planfeststellung einkonzentriert. Auf die Hinweise AII4.1, AII4.4, AII4.5 und AII4.6 wird verwiesen.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechende/-n Bedingung bzw. Auflagen unter AII2.58, AII2.59, AII2.60, AII2.61 und AII2.62 und Hinweise unter AII4.1, AII4.4, AII4.5 und AII4.6 in der Planfeststellung.

1.14 Umweltbetrieb Bremen - Grünflächen

Der Umweltbetrieb Bremen – Grünflächen – hat vorgetragen, dass sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme Bäume im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen befinden. Aus Sicht des Umweltbetriebes Bremen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Eine Zustimmung erfolge unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen und Hinweise.

Sollten öffentliche Bäume im nordwestlichen Bereich der Baustelle gefällt werden müssen, kann die Freigabe nach Beantragung erfolgen.

Bäume im Randbereich der Bauarbeiten müssen durch Absperrbarken gesichert werden.

Sollten noch Fragen zu dem öffentlichen Grün im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehen sind die Ansprechpartner der Bezirksingenieur Herr Wittkop (Tel: 0421-361 7546) bzw. der Bezirksmeister Herr Semela (Tel: 0421-361 7578 oder mobil 0178-62 00 177) oder Frau Lühring (Tel.: 0421 – 361 7545).

Hinweise:

1. Anzuwenden ist die derzeit gültige Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S.223), in Kraft getreten am 1. Juli 2009.
2. Gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote gelten nicht für
 - behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 - nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
 - für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

In allen anderen Fällen ist eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflage All2.71 und die Hinweise All4.30 und All4.31 in der Planfeststellung.

1.15 Deutsche Telekom AG, Niederlassung 1 Bremen

Von der Telekom wird auf diverse Telekommunikationsleitungen hingewiesen. Es wird um die Berücksichtigung der bestehenden Leitungen gebeten.

Es wird vorgetragen, dass sich auf der südlichen Seite des Plangebietes bei ca. HWS-km 0+390, in der Verlängerung der Hildeboldstraße ein Weserdüker befinde, der aus 4 Kabelrohren besteht und mit Gf-Kabel belegt sei. Für den Verbleib der Kabelrohre auf dem Grundstück sei ein Mitbenutzungsvertrag vorhanden. Vor dem Baubeginn ist die genaue Lage sowie die Tiefenlage mittels Handschachtung zu prüfen. Während der Bauzeit sind die Kabelrohre gegen das Überfahren mit hohen Radlasten entsprechend zu schützen.

Ferner sei bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Leitungen jederzeit möglich sein müsse. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen der Telekom informieren. Detailpläne können bei der planauskunft.nord@telekom.de angefordert oder die kostenlose Trassenauskunft Kabel unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/index.html> genutzt werden. Außerdem sei die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Eine Neuverlegung von Leitungen sei zurzeit nicht geplant. Bei Planänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Die Stellungnahme wird mit nachfolgender Begründung der Planfeststellungsbehörde bewertet:

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Information über die betroffenen Leitungen zur Kenntnis.

Der Hinweis, dass im Vorhabengebiet seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen geplant ist, wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Bei nicht unwesentlichen Planänderungen ist gemäß §§ 74, 76 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch die Planfeststellungsbehörde ein Änderungsverfahren und in diesem Zuge eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Im Rahmen dieser Träger-Beteiligung würde ebenfalls die Deutsche Telekom Technik GmbH beteiligt. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist eine entsprechende Auflage zur Beteiligung in diesen Fällen entbehrlich und somit nicht in die Planfeststellung als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Den Belangen der Leitungsträger wurde durch weitere Auflagen AII2.51, AII2.52, AII2.53, AII2.54, AII2.55, AII2.56 und AII2.57 Rechnung getragen.

2 Private Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sind fristgerecht drei private Einwendungen eingegangen.

Mit den Einwendungen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, es wird jedoch von den Einwendern dargelegt, in ihren Belangen betroffen zu sein.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Planung sieht vor, dass der Verlauf der Hochwasserschutzlinie in Bremen-Farge, Abschnitt Bernhardtring, in unmittelbarer Nähe zu den Anlieger:innen erfolgen soll. Es ist somit eine grundsätzliche Betroffenheit der Einwender im Hinblick auf das beantragte Vorhaben anzuerkennen.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

2.1 Einwendung A

Einwender A trägt vor, dass er Eigentümer des Grundstückes Bernhardtring 3 sei und Textilmaschinenbau betreibt. Das Anwesen sei 2012 erworben worden, um sich zu erweitern.

Es wird dargelegt, dass bisher etwa zwei Millionen Euro aus eigener Kraft hier investiert wurden und dieses weiterhin vorgesehen sei.

Mit der Deicherhöhung habe Einwender A kein Problem. Allerdings sehe er die Planung und Vorgehensweise für seine Firma als negativ an und lege mit seiner Einwendung Beschwerde ein.

Das Grundstück von Einwender A grenzt direkt an Bernhardtring 4 und das Wasser- und Schifffahrtsamt. Er trägt vor, dass ihm über 1.000 m² „gekaut“ werden solle. Damit sei er nicht einverstanden, da er den Platz für Erweiterungsmöglichkeiten benötigt. Des Weiteren solle in diesem Bereich die Verladung großer und schwerer Maschinen stattfinden.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt ist Staatseigentum, daher solle sich dort bedient werden, da laut seiner Darstellung diese Fläche nicht benötigt würde, zumindest dort ausreichend Platz vorhanden sei, um deren Aufgaben zu erledigen. Ein anderer Vorschlag wäre, entsprechend die Grundstücke einzutauschen, so dass Einwender A keinen Platz verliere.

Einwender A hätte zudem andere Vorschläge, wie der Spundwandbau verlaufen könnte, das wäre aus seiner Sicht wahrscheinlich sogar günstiger. Er legt hierzu einen Plan mit einem Vorschlag einer Alternativlinienführung vor.

Weiterhin führt er aus, dass der TdV hier alle Bäume fällen wolle. Die Bäume dienen seiner Ausführung nach nicht nur den Tieren als Heim, sie halten auch Wind ab und spenden Schatten. Es seien ja nicht nur Bäume, sondern auch viele Büsche.

Er erklärt sich zu einem Gespräch bereit und bittet darum, seinen Vorschlag zu berücksichtigen. Auf diese Weise könne er weiter seine Flächen nutzen, kein Baum müsse gefällt werden.

Die von dem Einwender A dargelegten Betroffenheiten werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen. Es wird auf den Abschnitt der Planrechtfertigung unter BIV1 sowie auf die Alternativenprüfung unter BIV2 des Beschlusses verwiesen. Bei einem Vor-Ort-Termin am 25.08.2021 wurde dem Einwender A die ausgewählte Variante der HWS-Linienführung erläutert.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendungen bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Für die Inanspruchnahme des Eigentums wird vom TdV der Ankauf des Grundstücks oder der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung angestrebt. Sollte keine Einigung zwischen dem TdV und dem Grundstückseigentümer erzielt werden, wird vorsorglich auf die Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 71 WHG unter AVI verwiesen.

Hinsichtlich einer Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und der sich auf dem Grundstück befindenden Anlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Festlegung von Entschädigungssummen ist grundsätzlich zwischen den Parteien, nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann die Frage im Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren geklärt werden.

Eine etwaige zukünftige Erweiterung des Betriebes ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde sieht hierzu keinen Regelungsbedarf. Bei Bedarf wäre

ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag auf Befreiung nach § 76 BremWG bei der oberen Wasserbehörde zu stellen (20 m landseitig der Hochwasserschutzanlage).

Es wurden verschiedene Varianten im Planungsprozess betrachtet; dabei stellte sich die aktuelle Variante im Kosten-Nutzen-Vergleich am geeignetsten dar. An dieser Stelle wird auf die Alternativenprüfung der unterschiedlichen Varianten unter BIV2 - Variantenvergleich verwiesen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurde Einwender A erläutert, warum eine Verlegung – wie von seiner Seite vorgeschlagen - nicht genehmigungsfähig wäre. Voruntersuchungen im Rahmen der Vorplanung für dieses Vorhaben haben ergeben, dass das Gelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Baumaßnahmen nicht geeignet ist. In diesem Zusammenhang wurde der Hinweis gegeben, dass das Gelände der WSV als hochwassergefährdetes Gebiet ausgewiesen ist, damit eine Retentionsfläche der Weser darstellt und aufgrund der Verschlechterung und Verschärfung der hydraulischen Hochwassersituation nicht beansprucht werden darf. Es wurde Einwender A der Bezug zu den rechtlichen Grundlagen in den §§ 76 ff. WHG – Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern und deren Erhalt- und zur Weser-HwGebVO²⁰ erläutert. Weiterhin benötigt die WSV für ihren Betrieb einen direkten Wasserzugang.

Unter AI des festgestellten Plans, Anlage 8 und 9 - Lageplan Flächenbedarf und Betroffenenverzeichnis werden jeweils die Flächen dargestellt, die vorübergehend für die Bauphase und die dauerhaft für die gewidmete Hochwasserschutzanlage in Anspruch genommen werden müssen und für die von Seiten des TdV ein Grunderwerb angestrebt wird. Der in den Planunterlagen dargestellte optionale private Grunderwerb auf dem Grundstück von Einwender A wurde gegenüber den ersten Planungen durch die Verlegung der HWS-Linie auf die Grundstücksgrenze zur WSV reduziert. Der Treibselabfuhrweg wurde auf die Fläche des WSA WJN verlegt, zudem wird durch die Begradigung der Böschung Fläche dazu gewonnen. Ein Erwerb der privaten Flächen im Bereich der gewidmeten Hochwasserschutzanlage stellt lediglich eine Option dar, ein Ankauf des TdV ist für die Durchführung der Maßnahme nicht zwingend erforderlich. Es wird auf die Regelungen in §§ 74 ff BremWG zur Nutzung einer HWS-Anlage hingewiesen.

Entlang der HWS-Linie führt auf der Binnenseite ein 5 m breiter Schutzstreifen als Freihaltestreifen mit integriertem Deichverteidigungsweg, der nicht bebaut werden darf. Die Hochwasserschutzanlage wird samt Freihaltestreifen, Deichverteidigungsweg und Treibselräumweg im Zuge dieser Planfeststellung nach § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG gewidmet (AIII – Beschreibung der Hochwasserschutzanlage).

Die vorhandene Böschungsfläche wird für den Bau des Deichverteidigungsweges ausgekoffert und anschließend aufgefüllt, so dass für Einwender A keine Fläche verloren geht, sondern hinzugewonnen wird. Der Deichverteidigungsweg soll in diesem Bereich für Schwerlastverkehr (SLW 60) ausgebaut werden und kann daher vom betrieblichen LKW-Verkehr befahren und als Transportweg und Umschlagsplatz genutzt werden. Es wurde unter AII2.27 eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, dass der Deichverteidigungsweg im Hochwasserereignisfall sowie für die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Hochwasserschutzanlage für Unterhaltungszwecke von den Anliegern der Grundstücke Bernhardtring 3+4 und 5 bis 7 zu räumen ist.

Im Hinblick auf die Baumfällung ist festzustellen, dass nicht vorgesehen ist, den kompletten Baumbestand zu fällen, sondern lediglich einen Teil im Randbereich. Dies wurde vorgesehen, um möglichst wenig der Betriebsfläche des Einwenders A in Anspruch zu nehmen. Bei völliger Schonung der Bäume müsste die neue Spundwand vollständig auf dem gehölzfreien Betriebs-

²⁰ Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsbereich der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen (Hochwassergebietsverordnung Weser – Weser-HwGebV) Vom 26. September 2017

grundstück errichtet werden. Es wird im Rahmen der Baumaßnahme nur die notwendige Vegetation zur Erfüllung des Hochwasserschutzes entfernt. Im Rahmen der Kompensation werden Ausgleichsflächen hergestellt sowie eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG festgelegt, um die naturschutzfachlichen Auswirkungen zu kompensieren (LFB, Nr. 7.2, S. 25). Es wird auf die Ausführungen unter BIV4 – Eingriff in Natur und Landschaft verwiesen.

2.2 Einwendung B

Die Einwenderin B nimmt Bezug auf die Antragsunterlagen und teilt mit, als Eigentümerin der Liegenschaft Bernhardtring 5-7 in 28777 Bremen, Flurstücke 872/3, 872/6, 873/1 begründete Einwände darzulegen.

Flächenbedarf/Grunderwerb

1. Grundstücksverkauf

Die Einwenderin B sei nicht daran interessiert, die in Anlage 8 der Planunterlagen ausgewiesenen Flächen im vollem Umfang zu veräußern. Der Wendekreis, Flurstück 873/1, solle weiterhin im Besitz der Eigentümerin verbleiben. Hier müsse von den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

2. Zukünftige Auswirkungen aufgrund der Baumaßnahmen

Die Einwenderin B beabsichtigt mittelfristig auf ihrem Betriebsgelände eine weitere Produktionshalle zu bauen. Hier gilt zu klären, ob die neue Gegebenheit durch die Deicherhöhungsmaßnahmen baurechtliche Auswirkungen für Einwenderin B habe.

3. Wasserzugang

Mit dem Grundstücksverkauf der Uferseite, Flurstück 872/6, würde der Einwenderin B der direkte Wasserzugang genommen. Hier muss von den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Baumaßnahmen

1. Betriebsbeeinträchtigungen

Weiterhin wird durch Einwenderin B vorgetragen, dass durch die Baumaßnahmen auf den Flurstücken von Einwenderin B es zu erheblichen Betriebseinschränkungen kommen könne. Diese sind folgende:

- Die An- und Abfahrten des Aushubbodens werden direkt über betriebseigene Transport- und Beladungsflächen erfolgen. Hier werde es zu betrieblichen Beeinträchtigungen kommen. Hier müsse von den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.
- Die Rammarbeiten der Spundwand werden unmittelbar in der Nähe der betriebseigenen Büros erfolgen, siehe Anlage 7_3_Spundwand der Planunterlagen. Durch die Schall- und Vibrationsbelästigungen werde keine Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes gesehen. Hier müsse von den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, damit der Betrieb der Eigentümerin ohne Beeinträchtigungen weitergeführt werden könne.

2. Beweislastsicherung

Einwenderin B weist explizit daraufhin, dass vor Beginn der Baumaßnahmen ein Sachverständigengutachten zur Beweissicherung gemacht werden müsse.

3. Zaunanlage nach Bauzeit

Einwenderin B weist in der Einwendung weiterhin daraufhin, dass ihr Grundstück vollständig von einer Zaunanlage umschlossen sei. Die Einfriedung des Grundstücks müsse wiederhergestellt werden.

Die von der Einwenderin B dargelegten Betroffenheiten werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen. Es wird auf den Abschnitt der Planrechtfertigung unter BIV1 sowie auf die Alternativenprüfung unter BIV2 des Beschlusses verwiesen. Bei einem Vor-Ort-Termin am 11.08.2021 wurde der Einwenderin B die ausgewählte Variante der HWS-Linienführung erläutert.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendungen bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Für die Inanspruchnahme des Eigentums wird vom TdV der Ankauf des Grundstücks oder der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung angestrebt. Sollte keine Einigung zwischen dem TdV und dem Grundstückseigentümer erzielt werden, wird vorsorglich auf die Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 71 WHG unter AVI verwiesen.

Hinsichtlich einer Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und der sich auf dem Grundstück befindenden Anlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Festlegung von Entschädigungssummen ist grundsätzlich zwischen den Parteien, nach Möglichkeit einvernehmlich, zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann die Frage im Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren geklärt werden.

Entlang der HWS-Linie wird gemäß der planfestgestellten Planung auf der Binnenseite ein 5 m breiter Schutzstreifen als Freihaltestreifen mit integriertem Deichverteidigungsweg verlaufen, der nicht bebaut werden darf. Die Hochwasserschutzanlage wird samt dem Freihaltestreifen, dem Deichverteidigungsweg und dem Treibselräumweg im Zuge dieser Planfeststellung nach § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG gewidmet (AIII – Beschreibung der Hochwasserschutzanlage).

Unter AI des festgestellten Plans, Anlage 8 und 9 - Lageplan Flächenbedarf und Betroffenenverzeichnis werden jeweils die Flächen dargestellt, die vorübergehend für die Bauphase und die dauerhaft für die gewidmete Hochwasserschutzanlage in Anspruch genommen werden müssen und für die von Seiten des TdV ein Grunderwerb angestrebt wird.

Ein Erwerb der privaten Flächen im Bereich der gewidmeten Hochwasserschutzanlage stellt lediglich eine Option dar, ein Ankauf des TdV ist für das Vorhaben nicht zwingend erforderlich. Es wird auf die Regelungen in §§ 74 ff BremWG zur Nutzung einer HWS-Anlage hingewiesen. Wenn binnendeichs kein Grunderwerb erfolgt, muss der Erhalt des Wendekreises gewährleistet werden, damit eine Nutzung des Deichverteidigungsweges möglich ist. Daher wird der Wendekreis als Teil der Hochwasserschutzanlage gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG (siehe unter AIII dieses Planfeststellungsbeschlusses) gewidmet. Es wurde unter AII2.27 eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, dass der Deichverteidigungsweg im Hochwasserereignisfall sowie für die Gewährleistung der Zugänglichkeit der

Hochwasserschutzanlage für Unterhaltungszwecke von den Anliegern der Grundstücke Bernhardtring 3+4 und 5 bis 7 zu räumen ist.

Das von Einwenderin B in ihrer Einwendung genannte Flurstück 872/3 ist laut Verzeichnis der Betroffenen Einwender C zugeordnet. Für die außendeichs liegenden Flächen, Flurstück 872/6 und 873/1, wird ein Grunderwerb durch den TdV angestrebt.

Die Hochwasserschutzanlage im Abschnitt Bernhardtring verfügt über eine Länge von ca. 395 m und wird auf gesamter Länge als Spundwand ausgeführt. Die Planung sieht auf dieser Länge keine Öffnung zur Wasserseite vor. Jede Öffnung in einer Hochwasserschutzanlage stellt ein Sicherheitsrisiko für den Hochwasserschutz dar und ist daher nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Nach Prüfung der Sachlage und Abstimmung mit dem TdV wird auf der Gesamtlänge des Planungsabschnittes Bernhardtring ein Deichschart mit einer Breite von maximal 1,20 m als Öffnung in der HWS-Anlage in die Planung aufgenommen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird das Deichschart auf dem Grundstück von Einwender C angesiedelt. Der genaue Standort im Bereich Projekt-km 0+190 bis 0+260 ist in der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

Der Einbau einer Öffnung in der HWS-Wand für einen Wasserzugang ist aufgrund der topographischen Verhältnisse technisch auf den Flurstücken 872/6 und 873/1 nicht umsetzbar. Wasserseitig der Spundwand erfolgt in diesem Bereich ein Geländesprung von bis zu 3 m, welcher nicht überbrückt werden kann, ohne den Treibselräumweg und den Deichverteidigungsweg wesentlich einzuschränken. Es wurde hierzu unter AII2.11 eine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

Eine etwaige zukünftige Erweiterung des Betriebes ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Bei Bedarf wäre ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag auf Befreiung nach § 76 BremWG bei der oberen Wasserbehörde zu stellen (20 m landseitig der Hochwasserschutzanlage).

Im Hinblick auf die Bedenken bezüglich der An- und Abfahrten des Aushubbodens wird nach Erläuterung des TdV von einer abzufahrenden Bodenmenge von ca. 1.000m³ für die Gesamtmaßnahme ausgegangen. Das würde etwa 70 LKW-Fahrten entsprechen. Davon muss jedoch nur ein Teil über das Grundstück von Einwenderin B abgefahren werden.

Hierzu wurden Auflagen unter AII2.5, AII2.8, AII2.9 und AII2.73 hinsichtlich der Information der Anlieger bezüglich des Baustellenablaufes, der An- und Abfahrtsplanung sowie Abstimmung zwischen TdV und Einwenderin B aufgenommen, um betriebliche Einschränkungen durch die Bodentransporte auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter BIV5 Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen sowie auf die Hinweise AII4.21, AII4.22, AII4.23, AII4.24, AII4.26, AII4.27, AII4.28 und AII4.29 verwiesen.

Zur Beweissicherung der betroffenen Gebäude wurde unter AII2.8 eine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

Bei dem Vor-Ort-Termin am 11.08.2021 wurde mit Einwenderin B die Herstellung eines Zauns/Tores/Poller längs des Verteidigungsweges zwischen den Gebäuden der Einwenderin B und des Einwenders C thematisiert. Der Deichverteidigungsweg wird der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein. Hierzu wurde unter AII2.13 eine Auflage aufgenommen.

2.3 Einwendung C

Einwender C führt aus, dass er Eigentümer der Flurstücke 882, 884, 871/2, 872/3, 887, 888 sei und daher eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben vorläge.

Er habe das Grundstück erworben, da es sich bei dem hierauf befindlichen Gebäude seiner Meinung nach um ein Schmuckstück in idealer Lage an der Weser und in der Nähe des Bahnhofs Farge handle. Er habe vor, das Gebäude weiter aufzuwerten und hier Künstlerateliers und Raum für kleine Start-Up Unternehmen zu schaffen. Einwender C plane in seinem Gebäude auch ein Restaurant/ Café, um eine Art Leuchtturmprojekt mit Anziehung von Tagesgästen nach Bremen-Farge zu schaffen. Zudem habe er bereits Kontakt mit dem Wassersportverein Farge e.V. aufgenommen, um ihm anzubieten, über sein Grundstück einen Weserzugang zu haben und möglicherweise Teile in seinem Gebäude als Vereinsheim zu nutzen. Weiterhin möchte er einen Mehrwert für ein lebenswertes Farge schaffen.

Einwender C erhebt folgende Einwendungen:

1.) Stellplätze für PKW auf dem Deichverteidigungsweg, Verlegung der HWS-Linie

Geplant sei die Erstellung eines Deichverteidigungsweges im Abstand von 2,00 m von seiner Gebäudewand. Dies sei nicht vereinbar mit den fünf hier ausgewiesenen Stellflächen gemäß des Stellplatzortsgesetzes Bremen (StellpLOG). Er müsse diese fünf Stellflächen mit einer Mindestbreite von 2,30 m vorhalten und sie müssen nach seiner Aussage direkt erreichbar sein. Nach § 4 Abs. 7 der Bremischen Verordnung für Garagen und Stellplätze dürfen die Stellplätze nicht durch Einrichtungen eingeengt sein. Da sich an der Hauswand Fallrohre befinden, müssen an der Gebäudewand zusätzlich 0,30 m freigehalten werden.

Lösungsvorschlag des Einwenders C:

a.) Verlagerung der neuen Spundwand 0,6 m in Richtung Weser, damit zwischen dem Deichverteidigungsweg und der Gebäudewand ein Abstand von 2,60 m erhalten bleibt.

und

b.) Einräumung eines uneingeschränkten Wegrechtes auf dem Deichverteidigungsweg, um zu den Stellplätzen und zu dem Treppenaufgang der Balkonanlage sowie dem Hintereingang des bisherigen Billard-Clubs zu gelangen.

Als Nachtrag im Nachgang zur Online-Konsultation wurde von Einwender C mit Schreiben vom 14.11.2021 zum Thema Stellplätze für PKWs noch folgende Ergänzung vorgetragen:

Es sei Einwender C erst am 13.11.2021 bei einem Gespräch mit seinem Nachbarn Einwender A bewusstgeworden, dass durch die geplanten Umbaumaßnahmen auch sein Grundstück mit der Flurnummer 882 durch weitere ausgewiesene Parkplatzflächen betroffen sei. Er habe der Planfeststellungsbehörde den entsprechenden Plan mit den ausgewiesenen Parkplätzen und die zugehörige Baugenehmigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt unmittelbar nach den Ortsterminen am Bernhardtring zukommen lassen. Die Problematik der Baugenehmigung und der hierfür festgelegten Parkplätze war auch Gesprächsthema bei der Begehung. Auf den ihm vorliegenden Plänen sind die Grundstücksgrenzen nur schwer und somit für ihn nicht unmittelbar erkennbar eingezeichnet.

Er vertrete die Auffassung, dass die Planfeststellungsbehörde ihn darauf hätte hinweisen müssen, dass auch hier ein Problem entstehe. Das hätte die Planfeststellungsbehörde aus seiner Sicht jedoch nicht getan.

Aus seiner Sicht, müsse der Verlauf des Deichverteidigungsweges so verändert werden, dass dennoch auch auf seinem Grundstück 55 Parkplätze nachgewiesen werden könnten.

2.) Rückbau einer Balkonanlage und einer Aussichtsplattform an der Weser

Durch den Bau des Deichverteidigungsweges würde im, der Weser zugewandten, Nordteil seines Gebäudes der Rückbau einer Balkonanlage notwendig. Dies stelle für sich aufgrund der hochwertigen Ausführung in Edelstahl und der jetzigen Größe bereits eine erhebliche

Härte und eine deutliche Wertminderung dar. Zusätzlich bestehe derzeit durch die Balkonanlage ein Zugang zu einer Aussichtsplattform an der Weser, die bei ersatzloser Streichung wegfallen würde.

Lösungsvorschlag des Einwenders C:

Die Balkonanlage werde inklusive des Treppenaufgangs auf Kosten des TdV soweit zurückgebaut, dass eine Balkonanlage bestehen bliebe, die bis zur Grenze des Deichverteidigungsweges reiche. Von hier aus werde eine Brückenanlage in ausreichender Höhe über den Deichverteidigungsweg und den Treibselräumweg geschaffen, die dann zu einer neu zu schaffenden Aussichtsplattform führe.

3.) Öffnungen in der Spundwand

Bisher habe Einwender C an zwei Stellen eine Öffnung in der vorhandenen Spundwand, um zu seinen Grundstücksanteilen an der Weser zu gelangen. In der bisherigen Planung des Bauherrn sei keine Öffnung in der deutlich höheren neuen Spundwand vorgesehen. Dies sei für ihn nicht akzeptabel, da der Zugang zur Weser ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzeptes für das Gebäude ist.

Lösungsvorschlag des Einwenders C:

Auf Höhe der bisherigen Öffnungen der vorhandenen Spundwand werde in der neuen Spundwand eine Deichschart eingebaut.

4.) Slipanlage

Die bisherigen Planungen des TdV sehen vor, dass auch die Slipanlage ersatzlos entfernt werde (neben dem Abriss seiner Balkonanlage und seinen Unterständen). Dies sei für ihn nicht akzeptabel, da die Slipanlage regelmäßig in Benutzung sei.

Zudem habe er bereits Kontakt mit dem Wassersportverein Farge e.V. aufgenommen, um ihm anzubieten, über sein Grundstück einen Weserzugang zu haben. Auch sei es vorstellbar, dass Personenfähren auf dem Weg zwischen Bremen und Bremerhaven hier – in der unmittelbaren Nähe vom Bahnhof Farge - einen Zwischenstopp einlegen können.

Lösungsvorschlag des Einwenders C:

Als Ausgleich für den Verlust der vorhandenen Slipanlage erhalte Einwender C die Genehmigung, in Höhe der jetzt vorhandenen Balkonanlage einen Schiffsanleger zu erstellen. Hier könnten kleine Fährschiffe oder Kurzlieger festmachen.

Einwender C habe vollstes Verständnis für die Notwendigkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Deshalb sei es für ihn eine Selbstverständlichkeit, konstruktive Lösungsvorschläge zu machen. Gern sei er bereit, in einem persönlichen Gespräch hierzu auch andere sinnvolle Alternativen zu finden. Dies könne gern kurzfristig erfolgen, um den angestrebten ehrgeizigen Zeitplan einzuhalten.

Die von dem Einwender C dargelegten Betroffenheiten werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen. Es wird auf den Abschnitt der Planrechtfertigung unter BIV1 sowie auf die Alternativenprüfung unter BIV2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendungen bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der

Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Für die Inanspruchnahme des Eigentums wird vom TdV der Ankauf des Grundstücks oder der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung angestrebt. Sollte keine Einigung zwischen dem TdV und dem Grundstückseigentümer erzielt werden, wird vorsorglich auf die Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 71 WHG unter AVI verwiesen.

Hinsichtlich einer Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und der sich auf dem Grundstück befindenden Anlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Festlegung von Entschädigungssummen ist grundsätzlich zwischen den Parteien, nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann die Frage im Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren geklärt werden.

Zu 1.) Stellplätze für PKW auf dem Deichverteidigungsweg, Verlegung der HWS-Linie

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sowie ergänzend in der Online-Konsultation wurden von Einwender C Argumente im Hinblick auf eine Verlegung der Spundwand vorgetragen. Den Einwand des TdV, dass durch die Verschiebung der Spundwand in Richtung Weser die Böschung zu steil würde, könne von seiner Seite nicht gelten gelassen werden, da neben der Möglichkeit, den Treibselräumweg niedriger zu planen, auch die Möglichkeit bestehen würde, die vorgelagerte, westerseitige Spundwand höher zu setzen.

Eine wasserseitige Verschiebung der geplanten Hochwasserschutzwand würde unterschiedliche Folgen in Bezug zu dem Treibselräumweg, Deckwerk und der Fußspundwand verursachen.

Das Deckwerk war aufgrund der örtlichen Verhältnisse in der ursprünglichen Planung relativ steil, d.h. mit einer Neigung von mehr als 1:3, vorgesehen. Durch eine wasserseitige Verschiebung und unter Beibehaltung der Treibselräumweg- und Fußspundwandgeometrie, würde sich diese Situation verschärfen und die Neigung noch steiler ausfallen.

Desweiteren wurde von Einwender C vorgetragen, den Treibselräumweg in der Höhenlage tiefer anzuordnen, um die Böschungsneigung des Deckwerkes nicht zu verschärfen. Hierbei ist zu beachten, dass der Treibselräumweg eine gewisse Höhe für die zukünftige Nutzung und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage aufweisen muss. Gemäß EAK 2002 ist der Treibselräumweg entsprechend 1,50 m – 2,00 m über dem mittleren Tidehochwasser für die Gewährleistung der Funktionalität anzuordnen. Ferner wird hierbei noch auf die Berücksichtigung einer Verbindung zwischen der Land- und Wasserseite verwiesen. Würde der Treibselräumweg in einer reduzierten Höhenlage angeordnet, so könnte keine direkte Verbindung und Überwegung hergestellt werden.

Weiter wird durch den Einwender C angemerkt, dass die Fußspundwand versetzt oder ihre Oberkante höher ausgebildet werden könne. Hier ist es wichtig zu beachten, dass durch einen Versatz der Fußspundwand zum einen ein Eingriff in die Bundeswasserstraße der tidebeeinflussten Weser und zum anderen in den Wesergrund als Lebensraum ausgelöst würde. Diese hätten negative Auswirkungen auf die Ökologie des Wasserkörpers der Weser sowie auf die Ziele der EG-WRRL²¹; das Verschlechterungsverbot gilt es unbedingt zu berücksichtigen. Ferner hätte eine erhöhte Ausbildung der Fußspundwand Konsequenzen für die statische Situation der Fußspundwand und einen Mehraufwand an Material (Stahl) zur Folge. Diese würde sich vor allem auch wirtschaftlich auswirken.

Der von dem Einwender C vorgetragene Punkt bzgl. der, aktuell in einer Baugenehmigung vorgesehenen, noch nicht hergestellten; Parkplätze im Bereich süd-westlich seines Gebäudes verweist auf eine Betroffenheit durch den geplanten Verlauf der neuen Hochwasserschutzlinie.

²¹ RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-WRRL)

Tatsächlich weist der Zwischenraum von Gebäudewand und zukünftiger Hochwasserschutzwand eine Breite von 6,00 m auf. Darin enthalten ist der binnenseitige 5,00 m breite Freihaltestreifen, der nicht bebaut werden darf. Darin integriert ist der Deichverteidigungsweg mit einer Breite von 3,00 m und beidseitiger Bankette von jeweils 0,50 m. Der Einwender C trägt vor, dass er eine Parkplatzbreite von insgesamt 2,30 m vorhalten und weitere 0,30 m als Gebäudeabstand berücksichtigen müsse. Der Abgleich dieser Angaben zeigt, dass die genannten Parkplätze unter Berücksichtigung der erforderlichen Abmessungen nur max. 0,10 m in den Deichverteidigungsweg hineinragen würden (vgl. Anlage 5 – Querprofil 4).

Die Planfeststellungsbehörde stuft daher den vorgetragenen Punkt als nicht verhältnismäßig ein. Dies ist auch darin begründet, dass in dem untersuchten Bereich im Regelfall PKW parken können und der wasserrechtlich gewidmete Deichverteidigungsweg vor allem für den Sturmflut-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsfall freizuhalten ist.

Die Hochwasserschutzanlage wird samt dem binnenseitigen Freihaltestreifen mit Deichverteidigungsweg und dem wasserseitigen Treibselräumweg, Deckwerk und Fußspundwand im Zuge dieser Planfeststellung nach § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG gewidmet (AIII – Beschreibung der Hochwasserschutzanlage).

Unter AI des festgestellten Plans, Anlage 8 und 9 - Lageplan Flächenbedarf und Betroffenenverzeichnis werden jeweils die Flächen dargestellt, die vorübergehend für die Bauphase und die dauerhaft für die gewidmete Hochwasserschutzanlage in Anspruch genommen werden müssen und für die von Seiten des TdV ein Grunderwerb angestrebt wird. Ein Erwerb der privaten Flächen im Bereich der gewidmeten Hochwasserschutzanlage stellt lediglich eine Option dar, ein Ankauf durch den TdV ist für das Vorhaben nicht zwingend erforderlich. Es wird auf die Regelungen in §§ 74 ff BremWG zur Nutzung einer HWS-Anlage hingewiesen.

Bei Verbleib der Grundstücksfläche des Deichverteidigungsweges im Eigentum des Einwenders C kann dieser weiterhin fußläufig und partiell vorübergehend als Abstellfläche für Fahrzeuge überfahren und als Transportweg und Umschlagsplatz genutzt werden. Der seitliche Treppenaufgang zum Balkon parallel zum Gebäude befindet sich außerhalb des Deichverteidigungsweges und bleibt erreichbar. Es wird unter AII2.27 eine Auflage im Hinblick auf die Räumung des Deichverteidigungsweges im Hochwasserfall sowie für die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Hochwasserschutzanlage für Unterhaltungs- und Instandsetzungszwecke für die Anlieger der Grundstücke 881/2; 881/3 (Einwender A), 882; 887; 871/2 (Einwender C) und 872/6; 873/1 (Einwender B) am Bernhardtring aufgenommen.

Es wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Baugenehmigung vom 26.10.2005, ausgestellt auf einen vorangegangenen Grundstückseigentümer, mit dem Hinweis vorgelegt, dass diese auch für die Rechtsnachfolger gilt. Weiterhin wird in dem Bescheid mit Hinweis auf die rechtlichen Regelungen in der Bremischen Landesbauordnung ausgeführt, dass die Baugenehmigung ungültig wird, wenn innerhalb von 3 Jahren nicht mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 3 Jahren verlängert werden, wenn die Rechtslage es zulässt.

Nach aktueller Rechtslage kann die Frist für den Baubeginn nach § 73 Abs. 2 BremLBO einmal um zwei Jahre verlängert werden. Im Jahre 2009 war noch ein weiterer Antrag auf Baugenehmigung für eine Erweiterung des Innenausbaues beim Bauamt Bremen-Nord anhängig. Bei Zugrundelegung der in der Einwendung C geplanten Modernisierungsideen wäre nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde für Bauanträge, Bauamt Bremen-Nord, ein Antrag auf Nutzungsänderung beim Fachbereich 02 Stadtplanung, Bauordnung Nord bei der SKUMS zu stellen. In diesem Zusammenhang wären in einem gesonderten Verfahren beim Bauamt Bremen-Nord der Standort und die Anzahl der vorzuhaltenden PKW-Stellplätze zu prüfen.

Nach Bewertung des Fachbereiches 02 Stadtplanung, Bauordnung Nord bei der SKUMS wird mit Mail vom 09.02.2022 vorgetragen:

Wenn ein Nachweis vorliegt, dass der ursprüngliche Bedarf nicht mehr besteht, weil die Nutzung als solche nicht aufgenommen wurde bzw. mittlerweile nicht mehr vorhanden und auch durch eine Genehmigung nicht mehr gedeckt ist, d.h. die Baugenehmigung abgelaufen und der Bestandschutz entfallen ist, ein Gebäudeleerstand vorliegt, eine neuer Nutzungsantrag mit weniger Stellplatzbedarf oder ähnliche Konstruktionen vorliegen, können Stellplätze ggfs. entfallen. Eine andere Möglichkeit wäre eine Ablösung, sofern es keine anderen Alternativen gibt. Der „Antragsteller“ bzw. Nutzer wäre hier in der Pflicht, einen Nachweis zu erbringen, dass die Stellplätze nicht benötigt werden bzw. ein geringerer Bedarf besteht. Er muss dazu Einsicht nehmen in die Archivakten und nachweisen, dass die Nutzung aufgegeben oder gar nicht erst aufgenommen wurde und ggfs. eine Neuberechnung veranlassen.

Ein Abgleich der diesem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Planunterlagen mit der der Baugenehmigung vom 26.10.2005 zu Grunde liegenden Plänen für die Parkplätze hat ergeben, dass die Parkplätze Nr. 50 – 55 im Bereich der Spundwand in bereits erläuterten, geringfügigem Maße und auf dem Flurstück 882 die Parkplätze Nr. 1 - 12 dauerhaft und während der Bauausführung die Parkplätze 13 - 31 vorübergehend betroffen wären.

Nach Abwägung der Planfeststellungsbehörde wird der Hochwasserschutz im Verhältnis zur Vorhaltung von PKW-Stellplätzen prioritär bewertet und eine damit verbundene Verschiebung der Hochwasserschutzlinie mit den o. g. Folgen als nicht verhältnismäßig bewertet. Der mit diesem Vorhaben vorgesehene Hochwasserschutz ist im öffentlichen Interesse und hat den Hintergrund, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Er kommt aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht nur den direkten Anliegern zugute, sondern es werden die großräumig vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes und das private Interesse am Unterbleiben hoheitlicher Zugriffe auf Eigentumswerte, ist das Interesse an der vorgesehenen Maßnahme höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Bei dem Vor-Ort-Termin am 25.08.2021 wurde mit Einwender C die Herstellung eines Zauns/Tores/Pollers längs des Verteidigungsweges zwischen den Gebäuden der Einwenderin B und des Einwenders C thematisiert. Der Deichverteidigungsweg wird der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein. Hierzu wurde unter AII2.13 eine Auflage aufgenommen.

Eine etwaige zukünftige Errichtung von Anlagen jeder Art, Erweiterung/ Umbau der Gebäude außerhalb der gewidmeten Hochwasserschutzanlage (20 Meter landseitig der Hochwasserschutzanlage) ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Hierfür ist ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag auf Befreiung nach § 76 Abs. 2 BremWG vom Verbot aus § 76 Abs. 1 BremWG bei der oberen Wasserbehörde zu stellen. Gemäß § 76 Abs. 3 BremWG dürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen nur erteilt werden, wenn die obere Wasserbehörde bei der SKUMS dem Antragsteller eine Befreiung nach § 76 Abs. 2 BremWG erteilt hat.

Nachtrag von Einwender C vom 14.11.2021 im Nachgang zur Online-Konsultation zum Thema Stellplätze für PKWs auf dem Flurstück 882

*Am 22.12.2020 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 05.01.2021 bis 04.02.2021 im Hause der SKUMS sowie im Ortsamt Bremen-Blumenthal öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde. Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 02.01.2021 in den Bremer Tageszeitungen. In diesem Zeitraum und bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am **18.02.2021** konnten Einwendungen erhoben werden. Die ergänzende Zuschrift von Einwender C, mit nach seiner Aussage neuen*

Inhalten, ist erst nach Ablauf der oben genannten Frist am 14.11.2021 in Form einer Email eingegangen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren nach

§ 73 Abs. 4 VwVfG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung, die am 02.01.2021 in den Bremer Tageszeitungen veröffentlicht wurde, hingewiesen.

Die ausgelegten Planunterlagen beinhalten mit Anlage 9 ein Verzeichnis der Betroffenen mit Angaben zu den betroffenen Flurstücken sowie mit Anlage 8 den Plan mit Darstellung der Flächenbedarfe (vorübergehend für die Baumaßnahme sowie mit Darstellung der Flächen für einen optionalen Grunderwerb). Hier wird auch das Flurstück 882 mit Kennzeichnung einer Fläche für vorübergehende Nutzung im Rahmen der Baumaßnahme sowie eine optionaler Grunderwerb dargestellt. Der Einwand hinsichtlich einer nicht ausreichenden Information wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Durch den Eingang der Einwendung von Einwender C vom 01.02.2021 ist davon auszugehen, dass eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen erfolgt ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Thema Stellplätze für PKW's verwiesen.

Zu 2.) Rückbau einer Balkonanlage und einer Aussichtsplattform an der Weser

Im Rahmen des Vorhabens ist der Rückbau der im Bereich der HWS-Linie befindlichen Aussichtsplattform samt Treppen, Slipanlage und Böschungstreppe vorgesehen. (Hinweis auf AI, Anlagen 0 und 4 der Planfeststellungsunterlagen – Erläuterungsbericht und Bauwerksverzeichnis). Die Balkonanlage, wesenstendig und zum Gelände des WSA WJN hin, bleibt erhalten und wird nicht zurückgebaut.

Im Abschnitt Bernhardtring besteht bisher keine öffentliche Hochwasserschutzlinie, sondern nur eine private HWS-Wand. Die öffentliche HWS-Wand wird im Rahmen der beantragten Maßnahme neu hergestellt und mit dieser Planfeststellung als öffentliche Hochwasserschutzanlage gewidmet. An dieser Stelle wird auf die Widmung der HWS-Anlage unter AIII und die Alternativenprüfung der unterschiedlichen Varianten unter BIV2 - Variantenvergleich verwiesen.

Gemäß § 74 Abs. 1 BremWG ist jede Nutzung oder Benutzung einer HWS-Anlage, die im Widerspruch zu ihrem Schutzzweck steht, verboten. Nach § 74 Abs. 2 BremWG kann vom Verbot des Absatzes 1 eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen der Hochwassersicherheit zu vereinbaren ist.

Die Wiederherstellung von Anlagen, wie im vorliegenden Fall z.B. einer Böschungstreppe und Slipanlage, stellen einen Eingriff in eine HWS-Anlage dar und zählen ferner nicht zu den originalen Elementen einer Küstenschutzanlage. Des Weiteren wurden diese beiden Anlagen nicht in der weiteren Planung berücksichtigt, da z.B. eine zur Wasserseite führende Treppenanlage den Zielen des Küstenschutzes entgegensteht. Hierfür ist aus technischer Perspektive die Berücksichtigung des Vorsorgemaßes für die spätere Erhöhung der HWS-Anlage sowie ein Lichtraumprofil zur dauerhaften Gewährleistung einer Befahrung des wasserseitigen Unterhaltungsweges sowie des binnenseitigen Deichverteidigungsweges erforderlich. Eine Bewertung der Sachlage für eine Ausnahme vom Verbot und damit eine Wiederherstellung einzelner Anlagenteile erscheint anhand der vorliegenden Planung unverhältnismäßig und ist im Rahmen des Vorhabens abschließend nicht möglich. Für eine Befreiung vom Verbot nach § 74 Abs. 2 BremWG ist erforderlich, dass der Nutzen einer gesonderten Anlage innerhalb der Hochwasserschutzanlage begründet sein muss. Hierbei wäre auch unter Umständen die Nutzung des gesamten Grundstückes samt baulicher Anlagen/Gebäude in die Bewertung einzubeziehen. Die zukünftige Nutzung ist, neben den bereits technisch ausgeführten Gründen, aufgrund der durch Einwender C in der Einwendung dargelegten Nutzungsänderungen für die Zukunft noch nicht klar ersichtlich und bewertbar.

Hinsichtlich einer Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und der sich auf dem Grundstück befindenden Anlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Festlegung von Entschädigungssummen zwischen dem TdV und den Betroffenen ist nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann die Frage im Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren geklärt werden.

Eine neue Anlage in Form einer Slipanlage oder einer Überwegung über die bzw. im Bereich der im Zuge dieser Planfeststellung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BremWG gewidmeten Hochwasserschutzanlage erfordert einen Antrag auf wasserrechtliche Befreiung vom Verbot der Nutzung einer HWS-Anlage nach § 74 Abs. 2 BremWG. Es handelt sich um ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren nach Herstellung der Hochwasserschutzanlage bei der oberen Wasserbehörde der SKUMS.

Die strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen (ssG) Nr. 1114 Aussichtsplattform mit Böschungstreppe und Nr. 671 Hochwasserschutzwand werden nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage gesondert von der WSV aufgehoben. Ggf. ist für die Herstellung einer neuen Slipanlage neben einer wasserrechtlichen Befreiung nach § 74 BremWG eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Wasserstraßengesetz bei der WSV zu beantragen.

Zu 3.) Öffnungen in der Spundwand

Die geplante Hochwasserschutzanlage im Abschnitt Bernhardtring verfügt über eine Länge von ca. 395 m und wird auf gesamter Länge als Spundwand ausgeführt. Die Planung sieht auf dieser Länge keine Öffnung vor. Jede Öffnung in einer Hochwasserschutzanlage stellt ein potentiell-elles Sicherheitsrisiko für den Hochwasserschutz dar und ist daher nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Nach Prüfung der Sachlage und Abstimmung mit dem TdV wird auf der Gesamtlänge des Planungsabschnittes Bernhardtring ein Deichschart mit einer Breite von maximal 1,20 m als Öffnung in der HWS-Anlage in die Planung mit aufgenommen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird die Tür auf dem Grundstück von Einwender C vorgesehen. Das Deichschart soll als allgemeine Überwegungsmöglichkeit für die Anlieger und im Bedarfsfall für den TdV genutzt werden, um von der Binnenseite zur Wasserseite zu gelangen. Es wurde unter AII2.11 eine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

Zu 4.) Herstellung eines Schiffsanlegers für Fährschiffe, eines Kurzanlegers und einer Slipanlage

Der Bau einer Schiffsanlegerstelle und eines Kurzanlegers auf Höhe des Balkons ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern wäre in einem gesonderten Genehmigungsverfahren bei der WSV sowie bei der Wasserbehörde der SKUMS zu beantragen.

Im Rahmen des Vorhabens ist neben der Aussichtsplattform samt Treppen der Rückbau der im Bereich der gewidmeten HWS-Anlage befindlichen Slipanlage und Böschungstreppe vorgesehen (Hinweis unter AI, Anlagen 0 und 4 in den Planunterlagen – Erläuterungsbericht und Bauwerksverzeichnis).

Hinsichtlich einer Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks und der sich auf dem Grundstück befindenden Anlagen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Die Festlegung von Entschädigungssummen zwischen dem TdV und den Betroffenen ist nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, kann die Frage im Entschädigungsfestsetzungsverfahren bzw. Enteignungsverfahren geklärt werden.

Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen (ssG) Nr. 1114 (Aussichtplattform mit Böschungstreppe) und Nr. 671 Hochwasserschutzwand werden nach Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage gesondert von der WSV aufgehoben.

Eine neue Slipanlage im Bereich der nach § 64 Absatz 1 Satz 1 BremWG gewidmeten Hochwasserschutzanlage erfordert eine Befreiung nach § 74 BremWG. Es handelt sich um ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren nach Herstellung der Hochwasserschutzanlage bei der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS. Zusätzlich muss für eine neue Slipanlage ein Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) bei der WSV gestellt werden.

Im Bereich der gewidmeten Hochwasserschutzanlage verläuft eine Bestandsentwässerungsleitung, die Niederschlagswasser in die Weser einleitet, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser Nr. E 38/93-13, EDV-Nr. 931564 - Erlaubnisinhaber Einwender C (ca. 0+245; 467353|5895112) vorliegt.

Für eine Leitung innerhalb einer Hochwasserschutzanlage ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 75 BremWG erforderlich.

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Leitung (Einleiterlaubnis für Niederschlagswasser Nr. E 38/93-13, EDV-Nr. 931564 - Erlaubnisinhaber Einwender C (ca. 0+245; 467353|5895112) innerhalb der Grenzen der Hochwasserschutzanlage, die gem. § 75 Abs. 2 BremWG widerrufen ist, wenn insb. die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird, wird in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert. Genehmigungsinhaber ist Einwender C (Az: 634-14-24, G/08/2022, EDV Nr. 940377). Es wird auf die Regelungen unter AII4.1, AII4.4, AII4.5, AII4.6 sowie auf die Unterhaltung unter AIV verwiesen.

VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. AII genannten Nebenbestimmungen und der unter AIII ausgesprochene Vorbehalt sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendungen Rechnung getragen.

Begründung zu Auflage AII2.28

Eigentümer von Grundstücken oder oberirdischen Gewässern können gemäß § 93 WHG verpflichtet werden, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der zu unterhaltenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zum Betrieb einer Stauanlage oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushaltes durch Wassermangel erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist.

Es ist im Rahmen des Vorhabens vorgesehen, das Niederschlagswasser des binnenseitigen Deichverteidigungsweges in einer neuen Regenwasserkanalisation zu sammeln und an das bestehende Regenwasserkanalnetz anzuschließen. Die Regenwassersammelleitungen sind gemäß der Planungsunterlage von hanseWasser für ein 15 minütiges Regenereignis mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von $n = 5$ Jahren bemessen und hydraulisch nachgewiesen worden. Als Sammelleitung werden durchgängig DN 300 PE-HD/PP-Rohre verlegt. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser wie bisher über einen Auslass in die Weser (Projekt-km 0+265,10) zu entwässern. Hierfür muss die Pfahlrostwand im angrenzenden Bereich des Auslasses teilabgerissen werden.

Der Treibselräumweg wird durchgehend mit einer Asphaltdecke befestigt und mit einer Querneigung von 3 % versehen. Dadurch wird das Oberflächenwasser an der Uferböschung direkt in die Weser entwässert; eine Niederschlagswasserkanalisation ist daher hier nicht erforderlich.

Das neue Entwässerungssystem, das zur Entwässerung des Deichverteidigungsweges zwingend notwendig ist, verläuft über die Flurstücke 881/2; 881/3 (Einwender A), 882; 887; 871/2 (Einwender C) und 872/6; 873/1 (Einwender B), welche sich im Eigentum von privaten Anliegern befinden. Es wird auf die Feststellung der Pläne unter AI, die Widmung als HWS-Anlage unter AIII und die Planrechtfertigung unter BIV1 sowie den Variantenvergleich unter BIV2 in der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Auf dem WSA-Gelände wird das abzuleitende Niederschlagswasser des Treibselräumweges und der gepflasterten Betriebsflächen über einen neuen Regenwasserkanal an die vorhandene Regenwasserentwässerung angeschlossen. Die Fallrohre der Dachentwässerung sind ebenfalls im Zuge der Oberflächenbefestigung an den neuen Regenwasserkanal anzuschließen. Die Niederschlagsentwässerung ist in der Planfeststellungsunterlage unter AI, Lageplan - Anlage 3 dargestellt.

Den Betroffenen entstehen durch die unterirdische Durchleitung keine größeren Nachteile. Insofern ist das Durchleiten des Niederschlagswassers gemäß § 93 WHG zu dulden.

Um das Durchleiten des Niederschlagswassers über die Flurstücke 881/2; 881/3 (Einwender A), 882; 887; 871/2 (Einwender C) und 872/6; 873/1 (Einwender B) auch nach einem etwaigen Wechsel der Grundstückseigentümer zu gewährleisten, ist durch die Grundstückseigentümer ein entsprechender Eintrag in das Grundbuch für die Flurstücke 881/2; 881/3 (Einwender A), 882; 887; 871/2 (Einwender C) und 872/6; 873/1 (Einwender B) einzutragen. Die Kosten für die Grundbucheinträge trägt der TdV.

Begründung zu Auflage AII2.26

Gemäß den Antragsunterlagen zu dieser Planfeststellung ist im Vorhabengebiet nach Abschluss der Maßnahme die Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich der Hochwasserschutzanlage und auf den Hof- und Betriebsflächen der WSV und damit verbunden die Versickerung bzw. Einleitung in die Weser vorgesehen.

Im gesamten Bereich des Deichverteidigungswegs ist ein neues Entwässerungssystem mit Niederschlagswasserkanälen und einem neuen Hauptniederschlagswasserkanal (R7) in gerader Achse mit einem neuen Auslass in Richtung Weser geplant. Die Anpassung der bestehenden Erlaubnis E V/4/1986, EDV Nr. 169704 für die Einleitung von Niederschlagswasser über ein Auslaufbauwerk in die Weser (Erlaubnisinhaber UBB) ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren nach den §§ 8 Abs. 1, 10 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser bei der Wasserbehörde (SKUMS) zu beantragen (Auflage AII2.26).

Weiterhin ist die Anpassung der baulichen Anlagen für die Entwässerung der Hof- und Betriebsflächen sowie des Treibselräumweges an das bestehende Entwässerungssystem auf dem Gelände der WSV vorgesehen und wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen. In diesem Zusammenhang werden die Fallrohre der Dachentwässerung ebenfalls im Zuge der Oberflächenbefestigung an den neuen Niederschlagswasserkanal angeschlossen. Für die Bestandsleitung mit Einleitung über ein Auslaufbauwerk in die Weser auf dem Grundstück der WSV liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 Abs. 1, 10 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser vor.

Die Gewässerbenutzungen, also die Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer, erweisen sich erst nach Abschluss der Maßnahme als notwendig und stehen somit in keinem engen zeitlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben.

Es ist daher für die zukünftige Niederschlagswasserbeseitigung auf den Flächen der WSV mit Einleitung über die Bestandsleitung in die Weser (Antragsteller WSV) sowie für den Hauptniederschlagswasserkanal R7, ebenfalls mit Einleitung in die Weser (Antragsteller UBB), eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bzw. ein Nachtrag zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Wasserbehörde der SKUMS, E-Mail: wasserbehoerde@umwelt.bremen.de zu beantragen.

VII Begründung der Zulässigkeit der Enteignung

Gemäß § 71 WHG kann die Zulässigkeit der Enteignung zur Ausführung des Planes ausgesprochen werden, wenn der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit dient (§§ 1 in Verbindung mit 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Die mit dieser Planfeststellung zugelassenen Ausbaumaßnahmen gemäß § 68 WHG sind erforderlich für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen und einen funktionierenden Hochwasserschutz.

Grundlage für die beantragten Erhöhungen der Hochwasserschutzanlagen sind die im Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen 2007 unter Berücksichtigung des säkularen Meeresspiegelanstiegs die für den Hochwasserschutz festgelegten neuen Bemessungswasserstände. Die Einrichtungen zum Hochwasserschutz sind bis ca. 2025 diesen neuen Bemessungswasserständen anzupassen.

Der Ausbau ist erforderlich, um den ausreichenden Hochwasserschutz des durch die Anlage geschützten Gebietes zu gewährleisten. Der Ausbau ist somit zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich.

Die festgestellte Planung der Hochwasserschutzanlagen entspricht dem Abwägungsgebot. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Insbesondere sind zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses durch einen Eingriff in das Grundeigentum betroffen sind, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Enteignungs-/Entschädigungsverfahren durchzuführen. Gem. § 71 WHG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Grundsätzlich überträgt die Planfeststellung auf den Träger des Vorhabens keinerlei Rechte, Befugnisse usw. nach Privatrecht, selbst wenn sie unabdingbare Voraussetzung dafür sind, dass das geplante Vorhaben durchgeführt werden kann. Es muss, soweit für die Verwirklichung des Vorhabens fremde Rechte in Anspruch genommen werden müssen, und nicht bereits eine Einigung des TdV mit dem Betroffenen erreicht wurde, ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Mit dieser Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit enteignungsrechtliche Vorwirkung, führt damit aber noch nicht unmittelbar eine Änderung des privatrechtlichen Eigentums herbei. Ein Eigentumswechsel erfolgt erst durch freihändigen Erwerb oder notfalls in einem Enteignungsverfahren. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss, der

hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG²² genügen muss, wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Es wandelt sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht nach Art. 14 Abs. 3 GG um. Die Planfeststellungsbehörde ist sich der grundrechtlichen Problematik bewusst und hat die Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft (gänzliche und auch teilweise Entziehung oder Beschränkung von Eigentumsrechten i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG), ob das Vorhaben geeignet ist, im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden. Dabei wurde auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können und ob Alternativen vorliegen, die weniger Eingriffe mit sich bringen, ohne aber das Planungsziel zu beeinträchtigen. Bei der beantragten Variante überwiegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Hochwasserschutz.

Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen ist notwendig. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Hochwasserschutzes und das private Interesse am Unterbleiben hoheitlicher Zugriffe auf Eigentumswerte, ist das Interesse an der vorgesehenen Maßnahme höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derzeit nicht.

Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum und in die Nutzungsrechte der Planfeststellung nicht entgegen. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen weniger gerecht werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

VIII Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 1 VwGO²³ hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Die finanzielle Mittelverfügbarkeit für das beantragte Vorhaben ist an sehr strenge Zeitvorgaben der Bundesrepublik Deutschland geknüpft. Nur bei exakter Einhaltung eines engen Fristenplanes können die entsprechenden Mittel von den Förderstellen abgerufen werden. Ein zeitlicher Verzug würde den Mittelabruf zunichte machen.

Eine durch die Einreichung einer Anfechtungsklage hervorgerufene aufschiebende Wirkung würde damit zu einer erheblichen Gefährdung der Realisierbarkeit des Vorhabens führen und das herzustellende Ziel des Generalplans Küstenschutz Bremen/Niedersachsen 2007 eines nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutzes erheblich in Frage stellen.

²² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

²³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist.)

Es liegt somit sowohl im Interesse des TdV als auch im öffentlichen Interesse eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO zu ermöglichen.

IX Eigentumsrechte

Ein Großteil der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befindet sich im Privateigentum. Gegen die baubedingte bzw. für die Hochwasserschutzanlagen selbst bedingte Inanspruchnahme der Grundstücke sind Einwendungen erhoben worden. Eine Überprüfung und Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hat ergeben, dass zur Verwirklichung des im Allgemeinwohl liegenden Vorhabens die betroffenen privaten Belange der Einwender zurücktreten müssen. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Für die in Anspruch genommenen Privatflächen werden vor Projektrealisierung entsprechende Grundstückskäufe getätigt oder alternativ Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Soweit eine Einigung über den erforderlichen Erwerb der Grundstücke bzw. Grundstücksteile nicht möglich ist, erfolgt ein Ausgleich der widerstreitenden Belange durch Entschädigung nach dem bremischen Enteignungsgesetz. Art und Höhe der Entschädigung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ggf. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

X Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

XI Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG²⁴ vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1) sowie Nr. 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV²⁵.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaukosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaukosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 4.045. 828,00 Euro, so dass hier der Betrag von 28.320,80 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifziffer 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr, wenn eine Einzelfallprüfung oder eine Standortprüfung durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 15 % veranschlagt wird, demnach 4.248,12 €.

²⁴ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394)

²⁵ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

Hieraus ergibt für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls ein Betrag von 32.568,92 Euro.

Für die einkonzentrierende strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG für die Errichtung der Steinböschung und der Anpassung der Einleitungsbauwerke werden Gebühren nach der Lfd. Nr. 11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) erhoben. Die Gebühr wird auf 7.438,40 € festgesetzt.

Hieraus ergibt sich in der Gesamtsumme der Betrag von **40.007,32 Euro**.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Im Auftrag



Lange